Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3420

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht
(23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über das

Bundesverwaltungsgericht

— Nr. 1844 der Drucksachen —

1. Bericht des Abgeordneten Dr. Laforet:

I.

Über den Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 25. Januar 1951 — Drucksache Nr. 1844 — hat der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht in 26 Sitzungen beraten und am 29. Mai 1952 abschließend den Wortlaut seiner Beschlüsse festgelegt.

Nach Art. 96 Abs. 1 des Grundgesetzes ist für das Gebiet der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein oberes Bundesgericht zu errichten. Die Forderung, daß der Bund für die Bundesverwaltungsgerichtsbarkeit ein oberes Bundesgericht errichten k a n n, ist im Parlamentarischen Rat abgelehnt worden. Der Bund m u ß für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ein oberes Bundesgericht bilden (Stenographischer Bericht des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rats Seite 467). Im Parlamentarischen Rat wurde entschieden, ob der Bund das **Verwaltungsgerichtsverfahren** regeln kann, wenn die Wahrung der Rechtseinheit dies erfordert (Art. 74 Ziffer 1; Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes). Die Worte in Art. 74 Ziffer 1 GG „die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren" sollen nach den Beschlüssen des Parlamentarischen Rats für das gesamte bürgerliche und öffentliche Recht gelten. In Art. 84 Abs. 1 GG ist den Ländern nur die alleinige Befugnis der Einrichtung der Verwaltungsbehörden und die Regelung des Verwaltungsverfahrens zugewiesen und auch hier nur, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrats etwas anderes bestimmen. Der Bund hat die Befugnis, das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu regeln, soweit die Wahrung der Rechtseinheit es erfordert.

Der vorliegende Entwurf will nur die Gerichtsverfassung und das Verfahren des **Bundesverwaltungsgerichts** bestimmen. Der Herr Bundesminister des Innern hat bei der ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs am 15. Februar 1951 (Stenographische Berichte S. 4490) mitgeteilt, daß im Bundesministerium des Innern der Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung ausgearbeitet wird, die den Verwaltungsprozeß vor allen Verwaltungsgerichten einheitlich regeln soll.

Unser Verwaltungsgerichtswesen ist, wenn man von der rechtlosen Zeit der Naziherrschaft 1933 bis 1945 absieht, zusammen erst ungefähr 60 Jahre alt. Seine volle Ausgestaltung hat es erst seit 1946 erhalten. Zunächst wurde in der amerikanischen Zone auf Grund eines von Professoren und Praktikern unter dem Vorsitz von Professor Dr. W. Jellinek 1945/46 in Heidelberg ausgearbeiteten Entwurfs nach Beratung im Stuttgarter Länderrat, die am 6. August 1946 abgeschlossen war, für jedes Land der amerikanischen Zone durch Regierungsgesetz ein Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit erlassen. Ich selbst war Mitglied des Ausschusses in Heidelberg und vertrat den Ausschuß vor dem Länderrat in Stuttgart. Die Gesetze der Britischen und Französischen Zone sind im wesentlichen dem Muster der Amerikanischen Zone gefolgt. Für das Britische Kontrollgebiet gilt die Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone (Amtsblatt der Militärregierung Deutschlands, Britisches Kontrollgebiet 1948 Seite 799). Die Verordnung ist nach ihrem § 120 am 15. September 1948 in Kraft getreten. Die ursprünglichen Gesetze sind zum Teil geändert, so z. B. in Bayern durch das Gesetz vom 30. September 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungs-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

blatt Seite 281) und in Hessen durch das Gesetz vom 30. Juni 1949 (Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79). Das letzte Gesetz, das die Erfahrungen in den anderen Ländern verwertet, ist das Landesgesetz vom 11. April 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland/Pfalz Nr. 20).

Die **Vereinigung der Verwaltungsgerichtspräsidenten für das Bundesgebiet** hat 1950 und 1951 den Gesetzentwurf einer **Bundesverwaltungsgerichtsordnung** vom 21. März 1951 ausgearbeitet. Sie hat am 23. April 1951 eine Denkschrift zum Entwurf der Bundesregierung über das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz übermittelt. Auf Grund der Vollversammlung der Verwaltungsgerichtspräsidenten am 11./12. September 1951 in Stuttgart hat die Vereinigung am 13. Oktober 1951 unter Vorlage eines Referats des Senatspräsidenten Professor Dr. Naumann erneut Stellung genommen. Als Vertreter der Verwaltungsgerichtspräsidenten für das Bundesgebiet hat der Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg, Professor Dr. C. H. Ule in den Verhandlungen des Rechtsausschusses beratend mitgewirkt.

Der Bundesrat hat zum Regierungsentwurf wertvolle Abänderungsvorschläge gemacht. Der Rechtsausschuß ist fast durchweg diesen Vorschlägen beigetreten.

Ich möchte als Referent nicht verfehlen, den Referenten der Bundesregierung, insbesondere Ministerialrat Koehler, den Dank und die Anerkennung für ihre Tätigkeit im Rechtsausschuß auszusprechen.

II.

Das Grundgesetz hat in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 den Rechtsgrundsatz aufgestellt, daß der Rechtsweg offen steht, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Damit ist die von den Vertretern der Verwaltungsrechtswissenschaft aus den Anforderungen des Rechtsstaats verlangte **allgemeine Bestimmung des Rechtsschutzes** (die sogenannte **„Generalklausel")** gegenüber der Einzelaufzählung, wie sie die meisten der früheren Verwaltungsgerichtsgesetze der Länder gegeben hatten, festgelegt. Die „Generalklausel "ist auch in den neuerlichen Verwaltungsgerichtsgesetzen der Länder zur Anerkennung gekommen. Rechtsprechung und Fachwissenschaft arbeiten seit Jahrzehnten an der Ausarbeitung von Grundsätzen, die sich aus diesem Grundgedanken des Rechtsschutzes insbesondere auch für die Durchführung des Verfahrens ergeben. Wie ich dies auch im Parlamentarischen Rat (Stenographischer Bericht des Hauptausschusses Seite 285) ausgeführt habe, wird es von wesentlicher Bedeutung sein, daß das obere Bundesgericht für das Verwaltungsrecht, das Bundesverwaltungsgericht, die einheitliche Zusammenfassung in der Niederlegung der gewonnenen Ergebnisse für das gesamte Verwaltungsrecht vornimmt. Das Ziel ist, einen **„allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts"** zu gestalten. Insbesondere kommt dem Bundesverwaltungsgericht für das **Bundesverwaltungsrecht** zu, „eine **einheitliche Handhabung** im ganzen Bundesgebiet zu gewährleisten und zu fördern", wie dies der Herr Bundesminister des Innern, Dr. Lehr, bei der ersten Beratung des vorliegenden Entwurfs am 15. Februar 1951 (Stenographische Berichte Seite 4490) ausgeführt hat. Diesem Grundgedanken entspricht der Entwurf. Er sieht in § 11 Buchstabe a) und § 50 a Abs. 1 Buchstaben a) und c) die Revision gegen die Endentscheidungen eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes vor, wenn die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist oder wenn die Endentscheidung des obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes abweicht. Die Revision muß in solchen Fällen vom obersten Verwaltungsgericht des Landes zugelassen werden. Die Revision ist weiter nach § 50 b Abs. 1 auch ohne förmliche Zulassung gegeben, wenn ausschließlich wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden und eine der in § 50 a gegebenen Voraussetzungen vorliegt.

Die entscheidende Bedeutung des Bundesverwaltungsgerichts liegt in dessen Tätigkeit als **Revisionsgericht.** Daneben hat der Entwurf die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im einzigen Rechtszug vorgesehen. So sehr über diesen letzteren Punkt die Meinungen auseinander gingen, so einmütig war sich der Rechtsausschuß in der Anschauung, daß die Hauptaufgabe des Bundesverwaltungsgerichts darin liegt, uns die Einheit in den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts wie in der Auslegung des Bundesverwaltungsrechts zu geben.

III.

Zum I. Abschnitt — Gerichtsverfassung

Zu § 1 (Sitz des Bundesverwaltungsgerichts):

Nach § 1 der Regierungsvorlage wird als oberes Bundesgericht für die Verwaltungsgerichtsbarkeit das Bundesverwaltungsgericht in Berlin errichtet. In den Verhandlungen im Bundestag über den **Bundesdienststrafhof** (Stenographische Berichte Seite 6656) wurde durch Annahme des Antrags auf Umdruck Nr. 309 bestimmt, daß, solange das Bundesverwaltungsgericht noch nicht besteht, der Bundesdienststrafhof als selbständige Behörde mit dem **Sitz in Berlin** errichtet wird. In den Verhandlungen im Bundestag sind vom Herrn Bundesminister des Innern in der 164. Sitzung vom 26. September 1951 erhebliche Bedenken dagegen erhoben worden, jetzt schon Berlin als Sitz des Bundesdienststrafhofes zu bestimmen, da die Verlegung dieser obersten Behörde nach Berlin unter den heutigen Verhältnissen den Beschuldigten in seiner Verteidigung in hohem Maße beschränken wird. Der Bundestag hat sich jedoch gegen wenige Stimmen bei einigen Enthaltungen diesen Bedenken nicht angeschlossen.

Die Vereinigung der Verwaltungsgerichtspräsidenten für das gesamte Bundesgebiet hatte sich schon früher mit Rücksicht auf den wirksamen Rechtsschutz gegen den Sitz des Bundesverwaltungsgerichts in Berlin ausgesprochen. In einer eingehenden Erklärung vom Februar 1952 haben dann die Präsidenten des Badischen, Bayerischen und Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der Präsident des Landesverwaltungsgerichts für Rheinland/Pfalz, der Präsident des Württembergisch-Badischen Verwaltungsgerichthofs und der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs für Württemberg-Hohenzollern nachdrücklich gewarnt, jetzt Berlin als Sitz des Bundesverwaltungsgerichts zu bestimmen. In der Eingabe ist insbesondere hervorgehoben, daß im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die mündliche Verhandlung das Kernstück des Verfahrens ist und daß bei den Verwaltungsgerichten, auch beim Bundesverwaltungsgericht, kein Anwaltszwang besteht. In der Eingabe ist dargelegt, „daß bei den heute für Berlin gegebenen verkehrsmäßigen Erschwerungen zwischen Westdeutschland und Berlin“ „der Zwang, das Recht von einem in Berlin errichteten obersten Verwaltungsgericht des Bundes zu nehmen, jedenfalls für den Minderbemittelten, in weitem Maße praktisch eine Entrechtung“ bedeutet, weil „ein ganz großer Teil der Rechtsuchenden darum gebracht wird, selbst vor Gericht zu erscheinen und zu stehen und hier für sein Recht einzutreten“. Das Grundgesetz habe dem Einzelnen „Rechtsschutz durch ein oberes Bundesgericht auf dem Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährleistet“. Würde Berlin bei den jetzt gegebenen Verhältnissen als Sitz des Bundesverwaltungsgerichts bestimmt, so würde das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht dem Einzelnen „dieses verfassungsmäßig gewährleistete Recht wieder nehmen.“

Dieser Erklärung der erwähnten Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe hat sich der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts als Vorsitzender des Deutschen Richterbundes mit Erklärung vom 10. März 1952 angeschlossen, ebenso der Bayerische Städteverband. Auch der Deutsche Landkreistag trat der entscheidenden Darlegung bei, daß die Anforderungen wirksamen Rechtsschutzes so lange nicht erfüllt sind, wie die jetzt gegebenen Beschränkungen zwischen Westdeutschland und Berlin bestehen.

In der Beratung im Rechtsausschuß hat der Referent betont, daß er jederzeit gern bereit sei, der Stadt Berlin in ihrem vorbildlichen Kampf jede mögliche Unterstützung zu gewähren, daß weiter in Berlin ein geeignetes Gebäude sowie eine wertvolle Fachbibliothek zur Verfügung stehen und daß endlich nach ausdrücklicher Erklärung der Berliner Kollegen die Unterbringung der Beamten und ihrer Familien in Berlin gesichert sei. Auf der anderen Seite aber halte er sich aus fachlichen Gründen für verpflichtet, nachdrücklich geltend zu machen, daß bei der Wahl von Berlin als Sitz des Bundesverwaltungsgerichts zur Zeit bei den gegebenen Verkehrsverhältnissen und sonstigen erheblichen Schwierigkeiten ein wirksamer Rechtsschutz, jedenfalls für den Minderbemittelten, nicht gegeben ist. Der Referent stellte den Antrag, dem § 1 die Fassung zu geben: „Als oberes Bundesgericht für die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird das Bundesverwaltungsgericht errichtet. Sein Sitz ist vorerst in Frankfurt/Main“. Der Referent berichtete, daß der Oberbürgermeister von Frankfurt namens des Magistrats „es aufrichtig begrüßen würde“, wenn Frankfurt Sitz des Bundesverwaltungsgerichts werden sollte.

Gegen den Antrag wandten sich der Korreferent, Herr Kollege Maier, und mehrere Mitglieder des Ausschusses. Einer der Berliner Vertreter berichtete, daß aus dem westlichen Bundesgebiet im Jahre 1951 mit Interzonenpässen 1,7 Millionen Personen nach Berlin gekommen seien, und zwar 1,1 Million mit dem Zug, 492 000 im Straßenverkehr und 142 000 mit dem Flugzeug. Dabei werde in Kürze der Luftverkehr so verbilligt, daß man von Niedersachsen aus für den Preis einer Eisenbahnfahrkarte nach Berlin fliegen könne. Von einer persönlichen Gefährdung während der Reise und des Berliner Aufenthalts könne keine Rede sein. Der Vertreter von Berlin, Herr Senator Dr. Klein, betonte, daß sich die Bundesregierung einstimmig für Berlin als Sitz des Bundesverwaltungsgerichts ausgesprochen habe. Auch die Mitglieder der Bundestagsausschüsse, die in Berlin getagt hätten, hätten sich überzeugt, daß Berlin von Einzelnen ohne besondere Erschwernisse erreicht werden kann. Er verkenne nicht, daß mit der Wahl von Berlin zunächst gewisse Unbequemlichkeiten verbunden seien. Dies müsse aber vor dem hohen Ziel zurücktreten, das mit der Wahl Berlins verbunden sei. Der Vertreter des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen schloß sich den Ausführungen der Berliner Vertreter an mit der Aufforderung, an dem Vorschlag der Bundesregierung festzuhalten. Der Antrag des Referenten wurde mit 16 zu 5 Stimmen abgelehnt.

Der Referent hatte angekündigt, im Anschluß an die Frage des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts ergänzende Anträge für die **Bildung auswärtiger Senate** und die **Möglichkeit auswärtiger Sitzungen** zu stellen. Die Erörterung ist für die Beratung der Übergangsbestimmungen zurückgestellt worden und dann erfolgt.

Einverständnis bestand über den Antrag des Referenten, wie er im § 73 a des beschlossenen Entwurfs zum Ausdruck kommt, daß die Senate des Bundesverwaltungsgerichts Sitzungen außerhalb des Gerichts abhalten können, wenn dies zur schleunigen und sachgemäßen Erledigung erforderlich ist. Es soll damit insbesondere auch den Schwierigkeiten Rechnung getragen werden, die durch eine Verhandlung über den Antrag der Bundesregierung auf Feststellung, daß eine Vereinigung gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist, entstehen können.

Der Referent machte weiter geltend, daß es sich für die Übergangszeit dringend empfehle, die Bundesregierung zu ermächtigen, durch Rechtsver-

ordnung zu bestimmen, daß einzelne Senate auch außerhalb des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts gebildet werden. Er stellte einen Antrag in diesem Sinne. Der Antrag wurde mit 15 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Abgeordneter Dr. Kopf beantragte, die Bundesregierung zu ermächtigen, für eine Übergangszeit durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Durchführung von Verfahren, in denen das Bundesverwaltungsgericht im ersten Rechtszug entscheidet und der Anfechtungskläger außerhalb von Berlin wohnt, ein Senat außerhalb des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts gebildet werden kann. Auch dieser Antrag wurde mit 14 gegen 8 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Der Referent machte schließlich geltend, daß das **Revisionsverfahren** auf dem Gebiete des **Lastenausgleichs** sehr viele unbemittelte Einzelne in die Lage bringe, ihre Angelegenheit vor dem Bundesverwaltungsgericht zu vertreten. Es sei deshalb zumindest in diesem Umfang unerläßlich, die Bildung von Senaten für den Lastenausgleich auch außerhalb von Berlin möglich zu machen. Nach Anfrage beim Vorsitzenden des Ausschusses für den Lastenausgleich lasse sich noch keine sichere Angabe über den Umfang der Geschäftslast auf diesem Gebiete geben, doch werde die Bildung von zwei Senaten notwendig sein. Der Referent stellte den Antrag, die Bundesregierung zu ermächtigen, „für eine Übergangszeit durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß für den Lastenausgleich einzelne Senate auch außerhalb des Sitzes des Bundesverwaltungsgerichts gebildet werden". Auch dieser Antrag wurde mit 13 zu 13 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Zu § 3 (Hochschullehrer):

Bei der Aussprache erklärte der Referent, daß die Verwaltungsrechtsprechung gegenüber der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte ein junger Zweig der Rechtspflege sei, der der besonderen Förderung der Wissenschaft bedürfe. Dies spreche für den Vorschlag des Regierungsentwurfs, daß ein Bundesrichter gleichzeitig das Amt eines Hochschullehrers an einer deutschen Hochschule bekleiden könne. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich aus der Vereinigung beider Ämter ergeben können, hat der Rechtsausschuß jedoch davon Abstand genommen, zu bestimmen, daß die Bundesrichter zugleich das Amt eines beamteten Hochschullehrers bekleiden können. Einverständnis bestand, daß die Tätigkeit eines Honorarprofessors durchaus nicht ausgeschlossen werde.

Zu § 3 Abs. 4:

Nach § 3 Abs. 4 des Entwurfs müssen der Präsident, mindestens die Hälfte der Senatspräsidenten und der Richter drei Jahre Richter eines Verwaltungsgerichts gewesen sein. Da die Verwaltungsgerichte in einem Teil des Bundesgebiets erst 1948 ins Leben gerufen worden sind, ist es nicht möglich, diese Bestimmung jetzt schon überall ohne nachträgliche Einschränkungen zu vollziehen. Der § 74 b des Entwurfs nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses sieht deshalb vor, daß diese Bestimmung erst drei Jahre nach Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt.

Zu § 4 (Präsidium):

Der Entwurf hatte in § 45 eine Entscheidung der Vollversammlung des Bundesverwaltungsgerichts vorgesehen. Der Rechtsausschuß ist in seiner Beschlußfassung zu § 45 den Vorschlägen über die Bildung eines **„Großen Senats"** gefolgt. Eine Vollversammlung des Bundesverwaltungsgerichts ist danach nicht gegeben.

Vom Referenten war beantragt worden, daß nach der erstmaligen Besetzung des Bundesverwaltungsgerichts vor der Beschlußfassung des Richterwahlausschusses über die Ernennung eines Senatspräsidenten oder Richters die Vollversammlung des Bundesverwaltungsgerichts zu hören sei. Einverständnis bestand, daß durch eine Äußerung der Vollversammlung der Richterwahlausschuß in seiner Befugnis in keiner Weise gebunden werden könne. Es könne nur eine gutachtliche Beurteilung vorgelegt werden. Nach der Entscheidung des Rechtsausschusses zu § 45 (Entfallen der Vollversammlung) stellte der Referent den Antrag, den Bundesminister des Innern zu binden, nach der erstmaligen Besetzung des Bundesverwaltungsgerichts vor der Ernennung eines Senatspräsidenten oder Richters das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes zu hören. Wann der Bundesminister diese Anhörung vornimmt, ist seinem Ermessen überlassen. Der Antrag ist angenommen worden.

Zu § 6 (Dienstaufsicht):

In der Frage der Dienstaufsicht über die Richter, soweit eine solche bei Richtern überhaupt besteht, hat das Mitglied des Ausschusses, Abgeordneter Dr. Arndt, ohne Widerspruch dargelegt, daß die Richter der Dienstaufsicht des zuständigen Bundesministers unterliegen. Der Ausschuß beschloß, die nähere Regelung der Dienstaufsicht dem Richtergesetz vorzubehalten und den § 6 zu streichen.

Zuständiges Ministerium für die Dienstaufsicht ist, wie sich auch aus § 4 Abs. 2 des Entwurfs nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses ergibt, das Bundesministerium des Innern.

Zu § 9 (Oberbundesanwalt):

Nach § 9 Abs. 2 des Entwurfs nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses kann sich der Oberbundesanwalt zur **Wahrung des öffentlichen Interesses** an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen. Nach übereinstimmender Anschauung im Rechtsausschuß soll damit ausgesprochen werden, daß der Oberbundesanwalt mitzuwirken hat, daß sich das Recht durchsetzt und das Gemeinwohl keinen Schaden erleidet, wie dies in § 18 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Länder der Amerikanischen Zone

und im § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz ausgesprochen ist. Betont wurde in den Ausschußverhandlungen auch, daß der Oberbundesanwalt insbesondere bei Revisionen auf die Einheitlichkeit des Rechts bedacht zu sein hat.

Nach § 9 Abs. 2 des Regierungsentwurfs sollte der Oberbundesanwalt jedoch weiter „die obersten Bundesbehörden und die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn in Rechtsstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in erster Instanz gehören" vertreten. Der Rechtsausschuß ist nach längeren Verhandlungen dem Regierungsentwurf nicht gefolgt. Der § 9 Abs. 2 des Entwurfs ist, soweit er diesen Inhalt hatte, gestrichen worden. Der Bund sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden auch vor dem Bundesverwaltungsgericht nach § 22 Abs. 2 des Entwurfs nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses von den dort bezeichneten Stellen vertreten. Es ist Sache dieser Stellen, den Bevollmächtigten zu bestimmen. Der **Oberbundesanwalt** steht **neben dem Anfechtungskläger und dem Anfechtungsbeklagten.** Er kann sich nach § 9 Abs. 2 des Entwurfs zur Wahrung des öffentlichen Interesses an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden. Nach der Anschauung des Rechtsausschusses ist es Sache der Bundesregierung, das Nähere hinsichtlich der Weisungsmacht zu regeln.

Zum II. Abschnitt — Zuständigkeitsregelung

Zu §§ 10 bis 12 a:

Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichte der Länder.

In der umstrittenen Frage, ob die Länderverwaltungsgerichte für die **Anfechtungsklagen** zuständig sind, die sich gegen den Bund richten und bei denen **Verwaltungsakte unterer oder oberer Bundesbehörden** angefochten werden, hat der Rechtsausschuß im § 12 in seinen Beschlüssen zunächst den Rechtssatz ausgesprochen, daß — abgesehen von den Verwaltungsakten der obersten Bundesbehörden — die Verwaltungsakte einer Bundesbehörde, einer bundesunmittelbaren Körperschaft oder bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts beim allgemeinen Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges angefochten werden können. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Bundesbehörde oder die Körperschaft oder Anstalt ihren Sitz hat. Erhebliche Gründe, so vor allem die Vermeidung der Zusammenballung der Streitigkeiten bei einzelnen Verwaltungsgerichten, sind im Ausschuß geltend gemacht worden, daneben den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Anfechtungsklägers zu bestimmen, doch standen diesen Gründen überwiegende Erwägungen mit Rücksicht auf die Gestaltung der Verwaltung entgegen.

Die Bundesbehörde, die einen nach ihrer Meinung anfechtungsfähigen Verwaltungsakt erläßt, hat nach § 20 Abs. 1 eine **Rechtsmittelbelehrung** anzufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist belehrt wird. Doch schließt die Stellungnahme der Verwaltungsbehörde, die einen Verwaltungsakt nicht als anfechtungsfähig erachtet und deshalb eine Rechtsmittelbelehrung unterlassen hat, nicht aus, daß der Verwaltungsakt angefochten wird, weil der Beteiligte den Verwaltungsakt als anfechtungsfähig erachtet.

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts.

Der Entwurf will im II. Abschnitt im § 10 und § 11 die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts bestimmen und dabei die zweifache Aufgabe der Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug und im Revisionsverfahren hervorheben. Dann mußte in Kauf genommen werden, schon an dieser Stelle die Zuständigkeit im einzigen Rechtszug abschließend zu regeln, hinsichtlich der Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz aber auf die späteren Bestimmungen in den §§ 50 a bis 50 j zu verweisen.

Umstritten war die Frage, ob eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auch für die **Anfechtung von Verwaltungsakten der Bundesbehörden** im ersten und letzten Rechtszug vorgesehen werden solle. Vor allem stand der Wunsch des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft zur Erörterung, daß für die Anfechtungsklage gegen die Entscheidungen des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen das Bundesverwaltungsgericht zuständig sein solle. Von den Vertretern der Bundesregierung wurden erhebliche Bedenken geltend gemacht, einer der Bundesoberbehörden diese Sonderstellung zu geben. Nach längeren Erörterungen ist der Rechtsausschuß bei der grundsätzlichen Entscheidung geblieben, daß für die Anfechtung von Verwaltungsakten der Bundesoberbehörden, einerlei welchen Geschäftskreises, nur die allgemeine Regel der Zuständigkeit der Länderverwaltungsgerichte nach § 12 gilt. Dabei wurde betont, daß vor allem die Sprungrevision (§ 50 b a Abs. 1) in besonderen Fällen die Möglichkeit gibt, Anfechtungen von Verwaltungsakten einer Bundesoberbehörde von grundsätzlicher Bedeutung rasch der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zuzuführen. Geblieben ist (siehe § 10 Abs. 1 Buchstabe f des Entwurfs nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses), wie im Regierungsentwurf, daß ein Bundesgesetz, abweichend von der allgemeinen Regel, die Zuständigkeit des Bundesverwaltunsgerichts im ersten und letzten Rechtszug bestimmen kann, wenn ganz besondere Umstände den Gesetzgeber zu einer Sonderregelung führen.

Sehr umstritten war in langen Verhandlungen die Bestimmung des Regierungsentwurfs, das Bundesverwaltungsgericht als **einzige Instanz** im ersten und letzten Rechtszug zu bestimmen, wenn Ver-

waltungsakte der **obersten Bundesbehörden** angefochten werden. Nach der Regierungsvorlage (§ 10 Abs. 1 Buchstaben a und b sollte das Bundesverwaltungsgericht „in erster Instanz“ im vollen Umfang der Sachprüfung wie der Rechtsentscheidung berufen sein, wenn der Verwaltungsakt einer obersten Bundesbehörde oder der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn angefochten wird oder wenn die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses zu prüfen ist, „wenn eine oberste Bundesbehörde oder die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn beteiligt ist“. Dagegen wandte sich mit eingehender Begründung die Vereinigung der Verwaltungsgerichtspräsidenten und ebenso nachdrücklich eine Stellungnahme des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. März 1952. Es wurde geltend gemacht, daß keinerlei Grund einzusehen sei, warum der **Bund** nicht auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts in **Anfechtungssachen** ebenso bei den **Ländergerichten** Recht zu nehmen habe, wie dies für das bürgerliche Recht gilt. Es wurde dargelegt, daß es dem Begriff eines **oberen Bundesgerichts** entspreche, **nur als Rechtsmittelinstanz** tätig werden zu können, daß bei einer Instanz jeder Rechtsbehelf gegen die Entscheidung fehle und der Unterschied zwischen Tatsacheninstanz und Rechtsmittelinstanz entfalle. Es wurde auch auf die Gefahr einer übermäßigen Belastung des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen, endlich darauf, daß es für die Staatsbürger eine außerordentliche Erschwerung bedeutet, sich am Gerichtssitz zur Entscheidung einzufinden, insbesondere wenn Berlin als Sitz des Bundesverwaltungsgerichts gewählt werde.

Dagegen wurde geltend gemacht, daß auch bei der Neufassung des § 134 GVG, durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 der Bundesgerichtshof für die Untersuchung und Entscheidung der dort bezeichneten Straftaten im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist. Es wurde weiter vom Bundesministerium des Innern in seiner Erwiderung auf die Darlegungen der Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe wie insbesondere von den Vertretern der Wirtschaftsministerien im Rechtsausschuß betont, daß die anfechtungsfähigen Verwaltungsakte oberster Bundesbehörden selten seien. Sie beträfen häufig gleichzeitig eine große Anzahl von Betrieben und bedürften einer baldigen abschließenden Entscheidung. Es sei untragbar, daß, wenn auch in solchen Fällen die Länderverwaltungsgerichte zuständig seien, widersprechende Urteile der Länderverwaltungsgerichte ergingen, da dadurch eine unerträgliche Hemmung der Wirtschaft eintreten könne.

In einer neuerlichen Vorstellung, die sich auf die Verhandlungen der Vollversammlung der Verwaltungsgerichtspräsidenten am 11./12. September 1951 in Stuttgart stützt, kamen die Verwaltungsgerichtspräsidenten auf einen früheren Eventualvorschlag zurück und rieten, zu bestimmen, daß einzelne Bundesgesetze bestimmen können, daß für die Anfechtung von Verwaltungsakten der obersten Bundesbehörden das Bundesverwaltungsgericht zuständig sei. Der Rechtsausschuß ist dieser Forderung insoweit gefolgt, als nach § 10 Abs. 1 Buchstabe f das Bundesverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug zu entscheiden hat „in den ihm sonst durch Bundesgesetze zugewiesenen Fällen“.

Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, daß das Bundesverwaltungsgericht über die Anfechtung der Verwaltungsakte oberster Bundesbehörden in einziger Instanz entscheiden soll, soweit es sich um eine **Angelegenheit von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung** handelt. Ob diese Voraussetzung vorliege, sollte das Bundesverwaltungsgericht nach Anhörung des Oberbundesanwalts durch Beschluß entscheiden. Erachte das Bundesverwaltungsgericht seine Zuständigkeit nicht für gegeben, so habe es die Sache an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen. Diesem Vorschlag hat die Bundesregierung in der Folge zugestimmt. Dem Grundgedanken ist auch der Rechtsausschuß in seinen Vorschlägen gefolgt. Das Bundesverwaltungsgericht soll nur entscheiden (§ 10 Abs. 2), „wenn die Angelegenheit nach Umfang, Bedeutung oder Auswirkung über das Gebiet eines Landes hinausgeht oder von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung oder aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses einer alsbaldigen Entscheidung bedarf“. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, so verweist das Bundesverwaltungsgericht die Sache durch Beschluß an das örtlich zuständige allgemeine Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges. Der Oberbundesanwalt ist vor der Entscheidung zu hören.

In den Verhandlungen wurde weiter durch einen neuen Vorschlag der Bundesregierung der im Rechtsausschuß geltend gemachten Forderung entsprochen, daß **bestimmte Sachgebiete** (§ 10 Abs. 1 Buchstabe a) **ausschließend** aufgezählt werden, in deren Bereich der Verwaltungsakt der obersten Bundesbehörde fallen muß, wenn der Verwaltungsakt unter der Voraussetzung eines der Fälle nach § 10 Abs. 2 vom Bundesverwaltungsgericht in einziger Instanz beschieden wird. In den Verhandlungen des Rechtsausschusses wurde hervorgehoben, daß beispielsweise das Beamtenrecht, auch der Vollzug des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I Seite 307), nicht zu diesen Sachgebieten gehört. Es spricht sonach die Vermutung gegen die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im einzigen Rechtszuge. Diese Zuständigkeit ist nur gegeben auf den in § 10 Abs. 1 Buchstaben a und b bezeichneten Gebieten und nur, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 gegeben sind.

Die Verhandlungen im Rechtsausschuß führten weiter zu dem Ergebnis, daß die Frage der **Anfechtung von Verwaltungsakten** solcher Bundesbehörden, die **außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes** ihren Sitz haben, im Gesetz besonders zu regeln ist. Hier soll schlechthin nach § 10 Abs. 1 Buchstabe e das Bundesverwaltungsgericht zuständig sein, ohne daß die besonderen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zu erfüllen sind.

Nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b soll das **Bundesverwaltungsgericht** als **einzige Instanz** entscheiden „über **öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art** zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern“. Der Bundesrat wie die Verwaltungsgerichtspräsidenten sind mit dieser Bestimmung einverstanden. Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden „in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern, ... sofern nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist“. In der Begründung zum Entwurf des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes Seite 27 ist ausgeführt, daß es „dem Sinne des Art. 93 entspricht“, „soweit es sich um typisch öffentlich-rechtliche für die Verwaltungsgerichte in Frage kommende Klagen nicht verfassungsrechtlicher Art handelt“, das Bundesverwaltungsgericht zu berufen. Der Rechtsausschuß ist dieser Anschauung beigetreten. Damit wird § 13 Ziffer 8 des neuen Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 auf die Fälle beschränkt, in denen „verfassungsrechtliche Streitigkeiten“ zwischen Bund und Ländern oder zwischen zwei oder mehreren Ländern in Frage stehen. Eine Änderung des § 13 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ist nicht notwendig, da dieses Gesetz die Einschränkung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes wiedergibt. Wird das Bundesverwaltungsgericht bestimmt, so bemißt sich die Vertretung der Parteien wie der Inhalt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nach den Grundsätzen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Da eine Meinungsverschiedenheit möglich ist, ob ein Streit überwiegend verfassungsrechtlich ist, ist in § 10 Abs. 3 vorgesehen, daß das Bundesverwaltungsgericht, wenn es eine bei ihm anhängig gewordene Angelegenheit dieser Art für überwiegend verfassungsrechtlich hält, die Angelegenheit dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen hat. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet dann mit bindender Wirkung.

Zum III. Abschnitt — Verfahren.

Zu § 12 a:

Die Vereinigung der Verwaltungsgerichtspräsidenten vertrat im Gegensatz zum Regierungsentwurf die Anschauung, daß es nicht notwendig sei, das **Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht** im einzelnen zu regeln. Es solle auf die Verfahrensordnung in der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone verwiesen werden. In Übereinstimmung mit dem Bundesrat hat sich der Rechtsausschuß dieser Anschauung nicht angeschlossen und es für unerläßlich erachtet, im Gesetz selbst nicht nur die Bestimmungen über die Einrichtung des Bundesverwaltungsgerichts zu treffen, sondern, wenn auch nicht abschließend, das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu regeln, selbst wenn dann nur unvollkommen die Vorschriften wiedergegeben werden, die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren nach den Ländergesetzen gelten. Durch die Bestimmung in diesem Gesetz legt sich der Gesetzgeber nicht fest. Ergibt die Erfahrung in der Anwendung der Ländergesetze oder der Vollzug des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht, daß eine Änderung vorzunehmen ist, so ist die Entscheidung bei der bevorstehenden abschließenden Regelung des gesamten Gegenstandes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu treffen. Der augenblicklich gegebenen Lage will der § 12 a entsprechen.

Zu § 15 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 (Untätigkeitsklage):

Die Untätigkeitsklage (Unterlassungsklage) ist in das Verwaltungsrecht bei den Beratungen über das verwaltungsgerichtliche Verfahren für die amerikanische Zone in Heidelberg eingeführt worden. Es steht zu hoffen, daß für die endgültige Fassung in der Bundesverwaltungsgerichtsordnung weitere Erfahrungen der Praxis zur Verfügung stehen. Die Fassung, wie sie der Rechtsausschuß vorschlägt, will in den Fällen Vorsorge treffen, in denen eine schuldhafte Bescheidung durch die Verwaltungsbehörde unterblieben ist, aber andererseits keine Schwierigkeiten schaffen, wenn umfangreiche Erhebungen vor der Bescheidung der Verwaltungsbehörde unerläßlich sind.

Zu § 17 (Verwaltungszustellungsgesetz):

Der Bundestag hat am 28. Mai 1952 den Entwurf eines Verwaltungszustellungsgesetzes (Drucksache Nr. 3288) angenommen.

Zu § 20 (Rechtsmittelbelehrung):

Der Referent erklärte, daß sich im Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht die Gelegenheit ergebe, eine Folgerung aus den Anforderungen der Grundsätze des Rechtsstaates zu ziehen. Übereinstimmung bestehe im Verwaltungsrecht, daß die Frist für ein **Rechtsmittel** gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung erst zu laufen beginnt, wenn der Beteiligte über das zulässige Rechtsmittel belehrt ist. Das ist auch in den Verwaltungsgerichtsgesetzen der Länder niedergelegt. Es handle sich darum, diesen Rechtsgedanken auch für die **Verwaltungsbehörden** einzuführen, soweit dem Bund die Regelung des Verwaltungsverfahrens zusteht, also für die Bundesbehörden. Es stehe zu hoffen, daß auch die Länder bei der Regelung des Verwaltungsverfahrens diesem Grundgedanken folgen. Der Rechtsausschuß ist dem Vorschlag des Referenten gefolgt. Die Fassung ist nach längeren Beratungen unter Beachtung der Einwendungen von Mitgliedern des Rechtsausschusses festgelegt worden.

Der § 20 Abs. 3 will die Streitfrage, ob auch nach Ablauf eines Jahres nach Erlassung des Verwaltungsaktes aus Gründen der Rechtssicherheit die Einlegung des Rechtsbehelfs

ausgeschlossen ist, wenn keine Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist, nicht entscheiden. Die Bestimmung im § 20 Abs. 3 übernimmt jedoch den Gedanken, daß die Einlegung des Rechtsbehelfs für den Umfang der Verwaltungsakte der Bundesbehörden nach Ablauf eines Jahres nach Erlassung des Verwaltungsaktes ausgeschlossen ist, auch wenn keine Rechtsmittelbelehrung nach § 20 Abs. 1 des Entwurfs nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses erfolgt ist.

Zu § 23 (Verwaltungsrechtsräte):

Zur Frage der Verwaltungsrechtsräte teilte der Vertreter des Bundesjustizministeriums mit, daß im Entwurf der Rechtsanwaltsordnung vorgesehen sei, daß die Verwaltungsrechtsräte unter bestimmten Voraussetzungen in die Anwaltschaft übernommen werden. Nach längeren Beratungen beschloß der Rechtsausschuß, daß als Bevollmächtigte und Beistände nur Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen zugelassen sind. Es wurde jedoch in den Übergangsbestimmungen der § 74a für die Zeit bis zur einheitlichen Regelung durch die Bundesrechtsanwaltsordnung aufgenommen.

Zu § 24 (Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges):

Im Rechtsausschuß bestand Übereinstimmung, daß die Arme der Gerichtsbarkeit einander gleichberechtigt gegenüberstehen. Erörtert wurde die Frage, ob es Aufgabe des Obersten Bundesgerichts nach Art. 95 Abs. 2 GG ist, die höchste Entscheidung zu treffen, wenn Streit über die Zuständigkeit einer Streitsache zu einem Arm der Gerichtsbarkeit besteht. Der Referent erklärte, daß man sich im Parlamentarischen Rat darüber klar gewesen sei, daß nicht nur die Festlegung materiellrechtlicher Grundsätze, sondern ebenso die Zuständigkeitsermittlung unter Art. 95 Abs. 2 GG fällt.

Dem § 24 wurde durch den Rechtsausschuß die Fassung gegeben, daß das Bundesverwaltungsgericht über die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges entscheidet, jedoch muß auch das Bundesverwaltungsgericht vor der rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts eines anderen Armes der Gerichtsbarkeit halt machen, wenn dieses Gericht entschieden hat, daß der Rechtsweg, der zu diesem Gericht beschritten ist, zulässig ist (sogenannter positiver Kompetenzkonflikt). Im Rechtsausschuß bestand Übereinstimmung, daß die Folgerungen aus dieser grundsätzlichen Bestimmung auch für die anderen Arme der Gerichtsbarkeit gezogen werden müssen.

In der Frage der **Verneinung der Zuständigkeit durch mehrere Arme der Gerichtsbarkeit** („negativer Kompetenzkonflikt") trat der Rechtsausschuß nach langen Beratungen einem neuerlichen Vorschlag der Bundesministerien der Justiz und des Innern bei, bis zur Erlassung des Gesetzes über das Oberste Bundesgericht in einer Schlußbestimmung (§ 74) eine Regelung zu treffen. Jedem oberen Bundesgericht wird danach das Vertrauen gegeben, daß es in einem anhängigen Rechtsstreit nicht nur über die eigene Zuständigkeit entscheidet, sondern auch den zuständigen Arm der Gerichtsbarkeit ermittelt. Damit wurde der grundsätzlichen Forderung Rechnung getragen, daß durch das obere Bundesgericht nicht nur entschieden wird, welcher Arm der Gerichtsbarkeit zuständig ist, sondern auch die Angelegenheit mit bindender Wirkung an den zuständigen Arm der Gerichtsbarkeit verwiesen wird. Der Rechtsausschuß entschied sich dafür, daß die Verweisung an das zuständige Gericht des ersten Rechtszuges zu erfolgen hat.

Was die **Kosten solcher Rechtsstreitigkeiten** betrifft, so führte der Vertreter des Bundesjustizministeriums aus, daß die Frage zunächst ohne besondere gesetzliche Regelung gelöst werden könne. Es bestehe die Möglichkeit, die Gerichtskosten wegen unrichtiger Sachbehandlung niederzuschlagen. Die Kosten könnten auch von den Verwaltungsbehörden erlassen werden. Auf jeden Fall dürften die Parteien nicht darunter leiden, daß sich die Gerichte nicht über den zulässigen Rechtsweg einig seien.

Zu § 28 a (Einstweilige Anordnung):

Die Bestimmung ist auf Antrag des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung eingefügt worden. Sie hat nach längeren Beratungen in der abschließenden Lesung die Fassung des Entwurfs erhalten.

Zu § 36 (Erforschung des Sachverhaltes von Amts wegen):

Für die Erforschung des Sachverhaltes von Amts wegen ist davon auszugehen, daß für das verwaltungsgerichtliche Verfahren das **„Offizialprinzip"** herrscht. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Amtspflicht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Übereinstimmend mit den Bestimmungen in den Ländergesetzen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in § 36 Abs. 1 Satz 2 zur Klarstellung beigefügt, daß das Bundesverwaltungsgericht an das Vorbringen und die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden ist.

In der **Stellung der Beteiligten im Verfahren** hat sich eine nicht unwichtige Rechtsentwicklung vollzogen. Während früher Rechtsprechung und Schrifttum überwiegend den Beteiligten nur die unselbständige Mitwirkung in der Erforschung des Sachverhaltes zugewiesen haben, hat die Praxis der Verwaltungsgerichte den Beteiligten die Befugnis gegeben, **förmliche Beweisanträge** zu stellen, zu denen das Verwaltungsgericht, wenn auch nur in den Gründen seiner Endentscheidung, Stellung nehmen muß. Der Rechtsausschuß ist nach langer Erörterung der Frage zu dem Ergebnis gelangt, diese Rechtsentwicklung für das Bundesverwaltungsgericht wenigstens in dem Abmaß zu billigen, daß ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag nur durch einen Gerichtsbeschluß, der zu begründen ist, abgelehnt werden kann. Da es keinen Rechtsbehelf gegen einen Beschluß des

Bundesverwaltungsgerichts gibt, ist die Frage für das Bundesverwaltungsgericht nicht erheblich. Auch wollte der Rechtsausschuß der Praxis keine unzweckmäßige Einengung geben, insbesondere in der Bemühung, zu verhindern, daß durch sachwidrige Beweisanträge das Verfahren verschleppt wird. Es ist jedoch jetzt möglich gemacht, daß im Laufe der Verhandlungen zunächst ein Beweisantrag abgelehnt und den Beteiligten die Gelegenheit gegeben wird, in ihrem weiteren Vorbringen sich auf diesen Ablehnungsbeschluß einzustellen.

Zu §§ 39 und 42 (Vorlage von Urkunden oder Akten durch die Behörden):

In längeren Beratungen wurde die Frage erörtert, wieweit **Akten der Behörden** Gegenstand der Beweisaufnahme sein können. Auch hier ergibt sich, daß der Umfang der Beweiserhebung von der Amtspflicht des Bundesverwaltungsgerichts bestimmt wird. Doch ist für die Ablehnung von Beweisanträgen § 36 Abs. 2 nach den Beschlüssen des Rechtsausschusses zu beachten.

Völliges Einverständnis bestand im Rechtsausschuß darüber, daß die **Parteien** das **Recht der Einsicht** in die dem Gericht **vorgelegten Akten** haben. Wird der Akt einer Behörde für die Verhandlungen zugezogen, so ist der gesamte Inhalt des Aktes den Beteiligten offen. Zur Klarstellung ist danach § 42 Abs. 1 des Regierungsentwurfs geändert worden. Die Parteien haben das Recht der Einsicht in die dem Gericht vorgelegten Akten.

Umstritten war die Befugnis einer Behörde, dem Bundesverwaltungsgericht die Vorlage einer Urkunde oder eines Aktes zu verweigern, weil das Bekanntwerden des Inhalts der Urkunde oder des Aktes dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder die Vorlage auf Grund eines Gesetzes oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müsse. In den Verhandlungen wurde auch darauf hingewiesen, daß es verhindert werden müsse, daß bei wirtschaftlichen Angelegenheiten im Wettbewerb ein Beteiligter unzulässige Kenntnis vom inneren Geschäftsbetrieb eines anderen (Unterlagen eines Unternehmens, Geschäftspläne, Umsatzziffern u. ä.) erlangt. Nach längerer Erörterung entschloß sich der Rechtsausschuß nach dem Vorschlag sämtlicher beteiligter Bundesministerien, der Regelung der Strafprozeßordnung und hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit des Beamten grundsätzlich dem Beamtengesetz zu folgen.

Bedeutsam ist der Inhalt des § 39 Abs. 2. Der Bund wird in Anfechtungssachen durch die gleiche oberste Bundesbehörde vertreten, deren Akten herangezogen werden sollen. Um nicht diese Behörde über die Verweigerung der Akteneinsicht selbst entscheiden zu lassen, schlägt der Rechtsausschuß vor, zu bestimmen, daß die Verweigerung der Akteneinsicht von der Bundesregierung — und wenn die Voraussetzungen bei einer obersten Landesbehörde vorliegen, von der Landesregierung — erfolgen muß.

Zu § 45 (Großer Senat):

Nach dem Vorbild des Gerichtsverfassungsgesetzes in der heutigen Fassung wurde beschlossen, statt der Plenarverhandlung einen **„Großen Senat"** einzurichten. Die Wortfassung ist den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nachgebildet. Will in einer Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines andern Senats oder des Großen Senats abweichen, so entscheidet der Große Senat ohne mündliche Verhandlung nur über die Rechtsfrage. Der erkennende Senat kann in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Die Entscheidung des Großen Senats ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend. Da es gerade dem Oberbundesanwalt zukommen soll, an der Erreichung des Zieles der einheitlichen Rechtsprechung mitzuwirken, ist seine Beteiligung, die nach § 9 Abs. 2 in allen Angelegenheiten ohnehin möglich ist, besonders hervorgehoben.

Zu § 46 (Urteilsverkündung):

Die Neufassung ist dem § 30 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht nachgebildet. Es ist in das Ermessen des Bundesverwaltungsgerichts gestellt, das Urteil am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden oder für die Verkündung einen besonderen Termin anzuberaumen, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden darf.

Zu §§ 50 a ff. (Revisionsverfahren):

Der Rechtsausschuß ist mit dem Bundesrat dem Regierungsentwurf in der grundsätzlichen Gestaltung der Revision gefolgt. Es ist ein dreifacher Weg vorgesehen:

a) Die Revision kann gegen Endentscheidungen eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes eingelegt werden, jedoch nur, wenn sie von diesem obersten allgemeinen Verwaltungsgericht zugelassen ist (§ 11 Buchstabe a; § 50 a Abs. 1). Die Zulassung *muß* erfolgen, wenn einer der Gründe des § 50 a Absatz 2 gegeben ist. Die Bestimmung über das Verfahren auf Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision ist in den Verhandlungen des Rechtsausschusses in dem § 50 a Abs. 5 ergänzt worden.

b) Die Revision gegen die Entscheidung eines obersten Verwaltungsgerichts eines Landes *kann ohne besondere Zulassung* eingelegt werden, *wenn ausschließlich wesentliche Mängel* des Verfahrens gerügt werden (§ 50 b Abs. 1) und eine der in § 50 a Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Der § 50 b Abs. 2 sagt, wann *stets* ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegt; die Mängel sind also nicht erschöpfend aufgezählt.

c) Es ist unter Übergehung der Berufungsinstanz eine **Sprungrevision** gegen Endentscheidungen eines allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes im ersten Rechtszug zulässig, wenn an dem Verfahren der Bund, vertreten durch oberste Bundesbehörden, oder Bundesoberbehörden, die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch den Vorstand oder Verwaltungsrat, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts als Parteien beteiligt sind, also insbesondere, wenn es sich um Anfechtung von Verwaltungsakten dieser Behörden handelt und der Rechtsmittelgegner zustimmt (§ 11 Buchstabe b. § 50 b a). Es ist danach möglich, daß z. B. auf dem Gebiete des Bundesbeamtenrechts Rechtsfragen, die für weite Kreise grundsätzlich wichtig sind, alsbald der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zugeführt werden.

Von außerordentlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung ist die Regelung der zulässigen **Revisionsgründe.** Die Revision kann nach § 50 c Abs. 1, abgesehen von den Fällen der Rüge, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide, nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Endentscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung von Bundesrecht beruhe. Landesrecht ist also beim Bundesverwaltungsgericht nicht revisibel. Die Verwaltungsgerichtshöfe (obersten Verwaltungsgerichte der Länder) bleiben letzte Instanz hinsichtlich des Landesverwaltungsrechts. Der Entwurf stimmt danach mit den Verhandlungen im Parlamentarischen Rat (siehe Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Greve und meine eigenen Ausführungen, Stenographischen Berichte HA Seiten 285/286) überein. Für die Anwendung der Gesetze wird dies von allen, die eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Erwägung ziehen, besonders zu beachten sein.

Die **Einlegung der Revision** (§ 50 d) ist im Rechtsausschuß abweichend von dem Entwurf geregelt worden. Insbesondere ist die Revisionsbegründung und deren Frist besonders behandelt. Der Entwurf stellt weiter durch die Einfügung des § 50 i die Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts in der Prüfung der beiden Fragen klar, ob die Revision zulässig ist (§ 50 i) und ob sie begründet ist (§ 50 j).

Zu §§ 61 und 62 (Kosten):

Die Beschlüsse des Rechtsausschusses weichen von der Regierungsvorlage, vor allem im § 60 ab. Nach längerer Beratung entschloß sich der Rechtsausschuß, im § 60 Abs. 2 vorzuschlagen, daß bis zum Erlaß eines Gerichtskostengesetzes für das Bundesverwaltungsgericht die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (RGBl. Seite 141) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 63 (Zwangsvollstreckung):

Zu § 63 teilte der Referent des Bundesministeriums des Innern mit, daß ein **Verwaltungsvollstreckungsgesetz** vorbereitet werde. In ihm werden die Zwangsvollstreckung gegen den Bund und die bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts geregelt. Der § 63 will bis zur Erlassung dieses Gesetzes eine einstweilige Regelung treffen. Es wird auf das Landesrecht verwiesen. Die Worte „Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“ sind in § 63 im Sinne des allgemeinen Verwaltungsrechts zu verstehen. Es werden also erfaßt der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die landesrechtlichen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Zum Abschnitt III a — Verfahren in den Fällen des § 10 Abs. 1 Buchstabe d

Die **Vereinigungen** nach Art. 9 GG sind rechtlich zu scheiden von den in Art. 21 GG behandelten **Parteien.** Über deren Verfassungswidrigkeit entscheidet nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG, § 13 Ziffer 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht das Bundesverfassungsgericht.

Nach Art. 9 Abs. 2 GG sind Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerversöhnung richten, verboten.

Der durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 (BGBl. I Seite 739) in das Strafgesetzbuch eingeführte § 129 a bedroht denjenigen mit den dort bezeichneten Strafen, der eine Vereinigung fortführt, den organisatorischen Zusammenhalt auf andere Weise aufrechterhält, sich an ihr als Mitglied beteiligt oder sie sonst unterstützt, wenn das Bundesverwaltungsgericht oder das oberste Verwaltungsgericht eines Landes festgestellt hat, daß diese Vereinigung nach Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist. Neben der Androhung der Strafe bestimmt § 129 a Abs. 3, daß das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag der Bundesregierung, das oberste Verwaltungsgericht eines Landes auf Antrag der Landesregierung entscheidet.

Für das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht ergab sich eine dreifache Aufgabe:

a) Es war das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu regeln.

b) Es war klarzustellen, daß, soweit die Bundesregierung den Antrag nach § 129 a Abs. 3 gestellt hat, die Entscheidung ausschließend dem Bundesverwaltungsgericht zukommt.

c) Es war zu regeln, welcher Rechtsverhalt sich ergibt, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits vor dem allgemeinen Verwaltungsgericht eines Landes davon ab-

hängt, ob die gleiche Vereinigung gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist, wenn also z. B. in einer Anfechtungsklage für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes einer Behörde die Entscheidung der Vorfrage präjudiziell ist, ob die gleiche Vereinigung gemäß Art. 9 Abs. 2 GG verboten ist.

Die Gestaltung der Vorschriften hat zu eingehender Erörterung geführt. Zuletzt hat der Rechtsausschuß die jetzt vorgeschlagene Fassung gebilligt. Danach ergibt sich

zu Punkt a): Der § 72a bestimmt, daß für den Antrag der Bundesregierung nach § 129a Abs. 3 StGB, daß eine Vereinigung verboten ist, die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht anzuwenden sind. Die Bundesregierung hat die Rechtsstellung des Klägers, die Vereinigung die Rechtsstellung einer beklagten Partei.

zu Punkt b): Eine Landesregierung kann beim obersten allgemeinen Verwaltungsgericht des Landes den Antrag nach § 129a Abs. 3 StGB nur stellen, wenn sich die Vereinigung auf das Gebiet des Landes beschränkt (§ 72b Abs. 1). Die Bundesregierung ist jedoch auf diese Gebietsbegrenzung nicht beschränkt; es steht in ihrem Ermessen, den Antrag zu stellen, sobald sie den Antrag für begründet hält. Ihr Antrag geht an das Bundesverwaltungsgericht. Dann kommt diesem die ausschließliche Entscheidung für das Bundesgebiet zu. Hat eine Landesregierung für die gleiche Vereinigung einen Antrag nach § 129a Abs. 3 StGB gestellt, so ist das Verfahren vor dem obersten Verwaltungsgericht des Landes bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auszusetzen (§ 72b Abs. 2 Ziffer 1). Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bindet alle allgemeinen Verwaltungsgerichte der Länder, auch das oberste Verwaltungsgericht des Landes (§ 72b Abs. 3).

Das gleiche Ergebnis muß eintreten, wenn eine Landesregierung den Antrag nach § 129a Abs. 3 StGB an ihr oberstes Landesverwaltungsgericht gestellt hat (ohne daß ein Antrag der Bundesregierung an das Bundesverwaltungsgericht gestellt ist). Das Verfahren vor dem unteren allgemeinen Verwaltungsgericht des Landes ist auszusetzen, bis das oberste Verwaltungsgericht des Landes auf den Antrag nach § 129a Abs. 3 StGB entschieden hat. Die Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts bindet alle allgemeinen Verwaltungsgerichte dieses Landes (§ 72b Abs. 4).

Erörtert wurde in den Verhandlungen auch die Frage, wie zu verfahren ist, wenn die Frage des Verbotenseins vom Bundesverwaltungsgericht präzipual entschieden ist, jedoch nunmehr ein Antrag der Bundesregierung nach § 129a Abs. 3 StGB gestellt wird. Die Frage wurde dahin beantwortet, daß die frühere präzipuale Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts der neuen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, die auf den Antrag der Bundesregierung mit bindender Wirkung für alle Verwaltungsgerichte ergeht, nicht entgegensteht. Das gleiche gilt, wenn eine frühere präzipuale Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichts die Frage rechtskräftig entschieden hat. Zu dieser Beantwortung führt die Erwägung, daß — wenn die gleiche Vereinigung in Frage steht — die Frage nur einheitlich entschieden werden kann und frühere Entscheidungen nur bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf den Antrag nach § 129a Abs. 3 StGB wirken können.

Bonn, den 29. Mai 1952

Dr. Laforet
Berichterstatter

2. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

dem Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 29. Mai 1952

Dr. Laforet
Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über das Bundesverwaltungsgericht
- Nr. 1844 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß)

Entwurf

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Gerichtsverfassung

§ 1

Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts

Als oberes Bundesgericht für die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird das Bundesverwaltungsgericht in Berlin errichtet.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Das Bundesverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten, Senatspräsidenten und weiteren Richtern.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die mit fünf Richtern einschließlich des Vorsitzenden, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt sind.

§ 3

Ernennung der Bundesrichter

(1) Der Präsident, die Senatspräsidenten und die Richter werden vom Bundespräsidenten hauptamtlich auf Lebenszeit ernannt. *Sie dürfen außerdem nur das Amt eines Hochschullehrers an einer anerkannten deutschen wissenschaftlichen Hochschule bekleiden.*

(2) Die Richter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben und entweder auf

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Gerichtsverfassung

§ 1

unverändert

§ 2

Zusamensetzung

(1) Das Bundesverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten, Senatspräsidenten und weiteren **Bundes**richtern.

(2) unverändert.

§ 3

Ernennung der Bundesrichter

(1) Der Präsident, die Senatspräsidenten und die **weiteren Bundes**richter werden hauptamtlich auf Lebenszeit ernannt.

(2) unverändert.

Entwurf

Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung haben, hauptamtlich ein Richteramt an einem ordentlichen Gericht oder an einem allgemeinen Verwaltungsgericht zu bekleiden oder beamtete Hochschullehrer des öffentlichen Rechts sein oder gewesen sein.

(3) Sie müssen ferner mindestens drei Jahre entweder

a) im Dienste der Verwaltung des Deutschen Reichs, des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder

b) als hauptamtliches Mitglied eines ordentlichen oder eines sonstigen Gerichts oder

c) als Verwaltungsrechtsrat oder als Rechtsanwalt oder

d) als beamtete Hochschullehrer des öffentlichen Rechts an einer anerkannten deutschen wissenschaftlichen Hochschule tätig gewesen sein.

(4) Der Präsident und mindestens die Hälfte der Senatspräsidenten und der Richter müssen drei Jahre Richter eines Verwaltungsgerichts gewesen sein.

§ 4
Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach, ältesten hauptamtlichen Richtern. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

§ 5
Geschäftsverteilung

(1) Das Präsidium bestimmt die Geschäftsverteilung für die Dauer eines Geschäftsjahres. Sie darf vor Ablauf der vorgesehenen Zeit nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung eines Senats, wegen Wegfalls, Neuernennung oder langdauernder Verhinderung eines Richters erforderlich ist.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

(3) Sie müssen ferner, **nachdem sie eine der in Absatz 2 vorgeschriebenen Befähigungen erlangt haben,** mindestens drei Jahre entweder

a) unverändert

b) unverändert

c) als Rechtsanwalt oder als Verwaltungsrechtsrat oder

d) als beamtete Hochschullehrer des öffentlichen Rechts an einer anerkannten deutschen Hochschule tätig gewesen sein.

(4) Der Präsident und mindestens die Hälfte der Senatspräsidenten und der **weiteren Bundes**richter müssen drei Jahre Richter eines Verwaltungsgerichts gewesen sein.

§ 4
Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten **Bundes**richtern. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten.

(2) Nach der erstmaligen Besetzung des Bundesverwaltungsgerichts hat der Bundesminister des Innern vor der Ernennung eines Senatspräsidenten oder Berufung eines Richters das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichts zu hören.

§ 5
Geschäftsverteilung

(1) Das Präsidium bestimmt die Geschäftsverteilung für die Dauer eines Geschäftsjahres. Sie darf vor Ablauf der vorgesehenen Zeit nur geändert werden, wenn es wegen Überlastung eines Senats, wegen **Ausscheidens,** Neuernennung oder langdauernder Verhinderung eines Richters erforderlich ist.

Entwurf

(2) Die Vorschriften der §§ 66, 67 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Dienstaufsicht

Der Präsident übt die Dienstaufsicht über die Richter aus.

§ 7

Geschäftsstelle

Bei dem Bundesverwaltungsgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt. Die *Geschäftseinrichtung* wird durch den Bundesminister des Innern bestimmt.

§ 8

Rechts- und Amtshilfe

Alle Gerichte *des Bundes und der Länder* leisten dem Bundesverwaltungsgericht Rechts- und Amtshilfe.

§ 9

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

(1) Beim Bundesverwaltungsgericht wird ein Oberbundesanwalt *als ständiger Vertreter des öffentlichen Interesses* bestellt; *er ist an die Weisungen des fachlich zuständigen Bundesministers gebunden.* Er muß die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 erfüllen.

(2) *Der Oberbundesanwalt vertritt die obersten Bundesbehörden und die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn in Rechtsstreitigkeiten, die zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in erster Instanz gehören. Der fachlich zuständige Bundesminister kann im Einzelfall dem Oberbundesanwalt einen besonderen Vertreter beigeben.* Der Oberbundesanwalt kann sich an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

(2) unverändert.

§ 6

entfällt

§ 7

Geschäftsstelle

Bei dem Bundesverwaltungsgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt. Die **Einrichtung der Geschäftsstelle** wird durch den Bundesminister des Innern bestimmt.

§ 8

Rechts- und Amtshilfe

Alle Gerichte **und Verwaltungsbehörden** leisten dem Bundesverwaltungsgericht Rechts- und Amtshilfe.

§ 9

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

(1) Beim Bundesverwaltungsgericht wird ein Oberbundesanwalt bestellt. Er muß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen.

(2) Der Oberbundesanwalt kann sich **zur Wahrung des öffentlichen Interesses** an jedem vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren beteiligen.

(3) Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.

Entwurf

II. Abschnitt
Zuständigkeitsregelung

§ 10
Zuständigkeit erster Instanz

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in erster Instanz

a) über die Anfechtung von Verwaltungsakten der obersten Bundesbehörden und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn,

b) über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses, wenn eine oberste Bundesbehörde oder die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn beteiligt ist,

c) über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zwischen dem Bund und den Ländern sowie zwischen verschiedenen Ländern und

d) in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen.

(2) Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist ausgeschlossen in Angelegenheiten, die durch Bundesgesetz anderen Gerichten zugewiesen sind.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

II. Abschnitt
Zuständigkeitsregelung

§ 10
Zuständigkeit **im ersten und letzten Rechtszug**

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet **im ersten und letzten Rechtszug**

a) über die Anfechtung von Verwaltungsakten der obersten Bundesbehörden
auf konsularischem Gebiet,
in der Devisenbewirtschaftung, auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft und in der Aufsicht über das privatrechtliche Versicherungs- und Bausparwesen, in der Ernährungs-, Forst- und Holzwirtschaft, auf dem Gebiet des Arbeitsrechts sowie im Verkehrswesen und in der Wasserwirtschaft,

b) über die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses, wenn **der Rechtsstreit eines der im** Buchstaben a) bezeichneten **Rechtsgebiete betrifft und das Bestehen oder Nichtbestehen des** Rechtsverhält**nisses von einer obersten Bundesbehörde bestritten wird.**

c) unverändert

d) **über den Antrag der Bundesregierung nach § 129 a des Strafgesetzbuches auf Feststellung, daß eine Vereinigung gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist,**

e) **über die Anfechtung von Verwaltungsakten solcher Bundesbehörden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ihren Sitz haben** und

f) in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in den Fällen des Absatzes 1, Buchstabe a) und b) in der Sache selbst nur, wenn die Angelegenheit nach Umfang, Bedeutung oder Auswirkung über das Gebiet eines Landes hinausgeht oder von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung ist oder aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses einer alsbaldigen Entscheidung bedarf. Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, so verweist es die Sache durch Beschluß an das örtlich zuständige allgemeine Verwaltungsgericht des ersten Rechts-

Entwurf

(3) Für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus dem Beamtenverhältnis verbleibt es bei dem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten.

§ 11

Zuständigkeit als Rechtsmittelinstanz

(1) Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision gegen Endentscheidungen eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes zuständig, wenn es sich um die Anwendung von Bundesrecht handelt.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht ist ferner unter Übergehung der Berufungsinstanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision gegen erstinstanzliche Endentscheidungen eines allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes, wenn an dem Verfahren Bundesoberbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

§ 12

Örtliche Zuständigkeit

Für Anfechtungs- und Feststellungsklagen, an denen Bundesoberbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind, ist das Verwaltungsgericht erster Instanz örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesoberbehörde, Körperschaft oder Anstalt ihren Sitz hat.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

zuges. Der Oberbundesanwalt ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Hält das Bundesverwaltungsgericht in den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c) eine Streitigkeit für verfassungsrechtlich, so legt es die Sache dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet mit bindender Wirkung.

(4) Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist ausgeschlossen in Angelegenheiten, die durch Bundesgesetz anderen Gerichten zugewiesen sind.

§ 11

Zuständigkeit als Rechtsmittelinstanz

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nach Maßgabe der §§ 50 a bis 50 j über die Revision

a) **gegen Endentscheidungen eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes,**

b) **gegen Endentscheidungen eines allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes im ersten Rechtszug.**

§ 12

Zuständigkeit **der allgemeinen Verwaltungsgerichte der Länder**

Der Verwaltungsakt einer Bundesbehörde, einer bundesunmittelbaren Körperschaft oder bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts kann, abgesehen von § 10, beim allgemeinen Verwaltungsgericht des ersten Rechtszuges angefochten werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Bundesbehörde **oder** die Körperschaft oder Anstalt ihren Sitz hat. **Die gleiche Zuständigkeit besteht für die Feststellungsklage nach § 16, wenn das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses von einer dieser Behörden oder Stellen bestritten wird.**

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
III. Abschnitt **Verfahren**	**III. Abschnitt** **Verfahren**
Teil I Allgemeine Verfahrensvorschriften	Teil I Allgemeine Verfahrensvorschriften
	§ 12 a **Hinweis auf einheitliche Verfahrensregelung** **Bis zu einer einheitlichen Regelung des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten sind für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die nachstehenden Vorschriften anzuwenden.**
§ 13 Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen sind die §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. (2) Von der Ausübung des Richteramts ist auch ausgeschlossen, wer bei dem Verwaltungsakt, der den Gegenstand des Verfahrens bildet, oder bei dem Vorverfahren mitgewirkt hat.	§ 13 unverändert.
§ 14 Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung auf das Verfahren entsprechend anzuwenden.	§ 14 Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung Soweit **in diesem Gesetz** nichts anderes bestimmt ist, sind die Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung auf das Verfahren entsprechend anzuwenden.
§ 15 Anfechtungsklage	§ 15 Anfechtungsklage
(1) Die Anfechtungsklage kann nur erheben, wer behauptet, durch einen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein.	(1) unverändert
(2) Ermessensentscheidungen sind nur anfechtbar, wenn geltend gemacht wird, daß das Ermessen überschritten oder mißbraucht worden sei.	(2) unverändert.
(3) Die Anfechtungsklage kann auch gegen die Unterlassung eines beantragten Verwaltungsakts erhoben werden, auf dessen Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts innerhalb von drei Monaten nicht sachlich beschieden ist.	(3) Die Anfechtungsklage kann auch gegen die Unterlassung eines beantragten Verwaltungsakts erhoben werden, auf dessen Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts **ohne zureichenden Grund in angemessener Frist** sachlich nicht beschieden ist. **Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleichzuachten.**

Entwurf

(4) *Die Klage wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nach dem geltenden Recht eine Behörde endgültig entscheidet.*

§ 16

Feststellungsklage

(1) Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird.

(2) Die Feststellungsklage ist ausgeschlossen, soweit die Anfechtungsklage gegen einen eine Feststellung enthaltenden Verwaltungsakt oder gegen die Versagung eines solchen Verwaltungsakts erhoben werden kann.

§ 17

Bekanntmachung der Entscheidungen und Verfügungen

(1) Entscheidungen und Verfügungen sind zuzustellen, verkündete Entscheidungen jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen.

(2) Die Zustellungen geschehen von Amts wegen nach den Vorschriften *der §§ 208 bis 213 der Zivilprozeßordnung. Sie können auch durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein sowie in der Weise bewirkt werden, daß der Urkundsbeamte oder ein anderer damit beauftragter Beamter das Schriftstück gegen Empfangsbescheinigung aushändigt.*

§ 18

Klagefrist

(1) Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.

(2) *Ist* im Falle des § 15 Absatz 3 *ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nicht innerhalb von drei Monaten beschieden worden, so beginnt die Klagefrist gemäß Absatz 1 drei Monate nach Stellung des Antrages.*

Beschlüsse des 23. Ausschusses

(4) entfällt

§ 16

Feststellungsklage

unverändert

§ 16 a

Kein Ausschluß des Verwaltungsrechtswegs

Eine Klage nach den §§ 15 und 16 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nach dem geltenden Recht eine Behörde endgültig entscheidet.

§ 17

Bekanntmachung der Entscheidungen und Verfügungen

(1) unverändert.

(2) Die Zustellungen geschehen von Amts wegen nach den Vorschriften **des Verwaltungszustellungsgesetzes.**

§ 18

Klagefrist

(1) Die **Anfechtungsklage** muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.

(2) Im Falle des § 15 Abs. 3 **ist die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig, es sei denn, daß wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist angemessen ist. Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß der beantragte Verwaltungsakt noch nicht erlassen ist, so kann das**

Entwurf

§ 19

Fristberechnung

Fristen werden nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet.

§ 20

Rechtsmittelbelehrung

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen sonstigen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn die Partei über den Rechtsbehelf, die Stelle bei der es einzulegen ist, und über die Frist belehrt worden ist.

(2) Nach Ablauf eines Jahres ist die Einlegung des Rechtsbehelfs ausgeschlossen.

§ 21

Wiedereinsetzen in den vorigen Stand

(1) Wer glaubhaft macht, daß er ohne Verschulden verhindert gewesen ist, eine gesetzliche Frist einzuhalten, wird auf seinen Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt. Mit dem Antrag muß die versäumte Handlung nachgeholt werden.

(2) Das Wiedereinsetzen muß binnen einem Monat nach Beseitigung des Hindernisses beantragt werden.

(3) Über den Antrag auf Wiedereinsetzen in den vorigen Stand wird nach Anhören der Parteien durch Beschluß entschieden.

§ 22

Parteien im Verfahren

(1) Partei im Verfahren kann sein, wer nach bürgerlichem oder öffentlichem Recht Träger von Rechten oder Pflichten ist.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aussetzen. Wird der beantragte Verwaltungsakt innerhalb der von dem Gericht gesetzten Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

§ 19

Fristberechnung

Fristen werden nach den Vorschriften **der Zivilprozeßordnung** berechnet.

§ 20

Rechtsmittelbelehrung

(1) **Erläßt eine Bundesbehörde einen anfechtbaren Verwaltungsakt, so ist eine Erklärung anzufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die Frist belehrt wird.**

(2) Die Frist für **einen Rechtsbehelf im Verfahren vor den Bundesbehörden und im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht** beginnt nur zu laufen, wenn die Partei **nach Absatz 1** über die Frist belehrt worden ist.

(3) Nach Ablauf eines Jahres ist die Einlegung des Rechtsbehelfs ausgeschlossen, **auch wenn keine Belehrung nach Absatz 1 erfolgt ist, es sei denn, daß die Einlegung des Rechtsbehelfs vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.**

§ 21

Wiedereinsetz**ung** in den vorigen Stand

(1) unverändert.

(2) **Die Wiedereinsetzung** muß binnen eines Monats nach Beseitigung des Hindernisses beantragt werden.

(3) Über den Antrag auf Wiedereinsetz**ung** in den vorigen Stand wird nach Anhören der Parteien durch Beschluß entschieden.

§ 22

Parteien im Verfahren

(1) unverändert.

Entwurf

(2) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden von der Stelle vertreten, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im übrigen von der Stelle, die zum Erlaß des Verwaltungsakts zuständig ist.

§ 23

Prozeßbevollmächtige und Beistände
Anwaltszwang

(1) Die Parteien können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen oder zu bestätigen, sie kann nachgereicht werden; der Vorsitzende kann hierfür eine Frist bestimmen.

(2) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen an ihn zu richten.

(3) In der mündlichen Verhandlung können die Parteien auch in Begleitung von Beiständen erscheinen.

(4) Als Bevollmächtigte und Beistände sind Verwaltungsrechtsräte und Rechtsanwälte ohne weiteres zugelassen. Andere Personen können zurückgewiesen werden.

(5) Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß sich Parteien durch Verwaltungsrechtsräte oder durch Rechtsanwälte vertreten lassen müssen. Dies gilt nicht für den Bund und die Länder.

§ 24

Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges. Hat jedoch ein anderes Gericht vorher seine Zuständigkeit rechtskräftig bejaht, so ist diese Entscheidung bindend.

(2) Haben das Bundesverwaltungsgericht und ein anderes Gericht ihre Gerichtsbarkeit rechtskräftig ver-

Beschlüsse des 23. Ausschusses

(2) **Der Bund sowie bundesunmittelbare** Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden von der Stelle vertreten, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im übrigen von der Stelle, die zum Erlaß des Verwaltungsakts zuständig ist. **Bezüglich der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Landesanstalten und -körperschaften des öffentlichen Rechts richtet sich die Vertretungsbefugnis nach Landesrecht.**

§ 23

Prozeßbevollmächtigte und Beistände
Anwaltszwang

(1) unverändert.

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) Als Bevollmächtigte und Beistände sind **nur** Rechtsanwälte **und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen** zugelassen.

(5) Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß sich Parteien durch **die in Absatz 4 genannten Personen** vertreten lassen müssen.

(6) Die Vorschriften der Absätze 4 und 5 gelten nicht für den Bund, die Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden sowie die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie sich durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst vertreten lassen.

§ 24

Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs. **Steht jedoch nach der rechtskräftigen Entscheidung eines anderen Gerichts fest, daß der Rechtsweg, der zu diesem anderen Gericht beschritten ist, zulässig ist,** so ist diese Entscheidung bindend.

(2) entfällt.

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
neint, so wird das zuständige Gericht auf Antrag einer Partei von dem Obersten Bundesgericht bestimmt. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der letzten Entscheidung gestellt werden.	
§ 25 Anwendbarkeit der Zivilprozeßordnung	§ 25 Anwendbarkeit der Zivilprozeßordnung **und des Gerichtsverfassungsgesetzes**
Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften über das Verfahren enthält, ist die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.	Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften über das Verfahren enthält, **sind** die Zivilprozeßordnung **und das Gerichtsverfassungsgesetz** entsprechend anzuwenden.
Teil II Verfahren **erster Instanz**	Teil II Verfahren **im ersten und letzten Rechtszug**
§ 26 Erheben der Klage	§ 26 Erhe**bung** der Klage
Die Klage ist bei dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.	unverändert.
§ 27 Klageschrift	§ 27 Klageschrift
(1) Die Klage muß die Bezeichnung der Parteien, die bestimmte Angabe des Gegenstandes, den Grund des erhobenen Anspruchs, einen bestimmten Antrag und die Unterschrift des Klägers oder seines Bevollmächtigten enthalten. Die Klage soll ferner die zur Begründung des Anspruchs dienenden tatsächlichen Verhältnisse angeben und die Beweismittel bezeichnen, deren sich der Kläger bedienen will.	(1) Die Klage muß die Bezeichnung der Parteien, die bestimmte Angabe des Gegenstandes, den Grund des Anspruchs, einen bestimmten Antrag und die Unterschrift des Klägers oder seines Bevollmächtigten enthalten. Die Klage soll ferner die zur Begründung des Anspruchs dienenden tatsächlichen Verhältnisse angeben und die Beweismittel bezeichnen, deren sich der Kläger bedienen will.
(2) Urkunden, die als Beweismittel bezeichnet werden, sollen, soweit sie sich in den Händen des Klägers befinden, in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Urkunden von größerem Umfang sind bei der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme durch die Parteien niederzulegen.	(2) unverändert.
(3) Von allen Schriftstücken und ihren Anlagen sollen soviel Abschriften eingereicht werden, als Parteien vorhanden sind. Eine weitere Abschrift ist für den Oberbundesanwalt beizufügen.	(3) unverändert.
§ 28 Aufschiebende Wirkung der Klage	§ 28 Aufschiebende Wirkung der Klage
(1) Die Anfechtungsklage hat aufschiebende Wirkung. Die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch die Vollziehung anordnen, wenn	(1) Die Anfechtungsklage hat aufschiebende Wirkung. Die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann jedoch **bis zur rechtskräftigen**

Entwurf

die Vollziehung nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann.

(2) Die aufschiebende Wirkung entfällt bei Streitigkeiten über öffentliche Abgaben und Kosten, jedoch kann die Stelle die Aussetzung der Vollziehung anordnen.

(3) Auf Antrag einer Partei kann das Bundesverwaltungsgericht nach Erheb e n der Klage die Vollziehung sowohl im Fall des Absatzes 1 wie des Absatzes 2 aussetzen, wenn das öffentliche Interesse es gebietet oder der Erfolg der Anfechtung durch die Vollziehung gefährdet wird. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

(4) Die Aussetzung kann von der Leistung einer Sicherheit oder anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Der Beschluß hierüber kann jederzeit geändert, zurückgenommen oder erneut erlassen werden.

§ 29

Vorbescheid

(1) Durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid kann die Klage ohne mündliche Verhandlung z u r ü c k gewiesen werden, wenn

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entscheidung jederzeit die Vollziehung anordnen, wenn die Vollziehung nicht ohne schwerwiegende Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses aufgeschoben werden kann.

(2) unverändert.

(3) Auf Antrag einer Partei kann das Bundesverwaltungsgericht nach Erhebung der Klage die Vollziehung sowohl im Fall des Absatzes 1 wie des Absatzes 2 aussetzen, wenn das öffentliche Interesse es gebietet oder der Erfolg der Anfechtung durch die Vollziehung gefährdet wird. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

(4) unverändert.

§ 28 a

Einstweilige Anordnung

(1) Das Bundesverwaltungsgericht kann im Streitfall auf Antrag einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

(2) Die einstweilige Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Wird die einstweilige Anordnung durch Beschluß erlassen oder abgelehnt, so kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet das Bundesverwaltungsgericht nach mündlicher Verhandlung. Diese muß binnen vier Wochen, in eiligen Fällen spätestens zwei Wochen nach dem Eingang der Begründung des Widerspruchs stattfinden.

(4) Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

(5) Die einstweilige Anordnung tritt nach drei Monaten außer Kraft. Sie kann geändert oder wiederholt werden.

§ 29

Vorbescheid

(1) Durch einen mit Gründen versehenen Vorbescheid kann die Klage ohne mündliche Verhandlung **abgewiesen** werden, wenn

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
a) ein wesentliches Erfordernis fehlt und der Kläger innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist den Mangel nicht beseitigt;	a) ein wesentliches Erfordernis fehlt und der Kläger innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist den Mangel nicht beseitigt;
b) die Klagefrist versäumt ist;	b) die Klagefrist versäumt ist;
c) das Bundesverwaltungsgericht offenbar unzuständig ist;	c) das Bundesverwaltungsgericht offenbar unzuständig ist;
d) die Klage nach dem vom Kläger behaupteten Tatbestand offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.	d) die Klage nach dem vom Kläger behaupteten Tatbestand offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist.
(2) Der Vorbescheid ist auch den übrigen Parteien zuzustellen.	(2) unverändert.
(3) Der Kläger kann gegen den Vorbescheid innerhalb eines Monats Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Der Kläger ist im Vorbescheid darauf hinzuweisen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; anderenfalls gilt er als rechtskräftiges Urteil.	(3) unverändert.
§ 30 Zustellung der Klage an die übrigen Parteien	§ 30 unverändert.
(1) Wird ein Vorbescheid nicht erlassen oder ist gegen den Vorbescheid Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt, so wird die Klage den übrigen Parteien mit dem Ersuchen zugestellt, sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Klage zu äußern.	
(2) Auf die Äußerung nach Absatz 1 sind die Vorschriften des § 27 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.	
§ 31 Abgabe von Erklärungen und Gegenerklärungen	§ 31 unverändert.
(1) Soweit es zur Aufklärung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geboten erscheint, können die Parteien auch im weiteren Verfahren unter Fristsetzung zu Erklärungen und Gegenerklärungen aufgefordert werden.	
(2) Unabhängig hiervon können die Parteien in jeder Lage des Verfahrens Anträge stellen oder sonstige Erklärungen abgeben, die jeweils der Gegenseite zuzustellen sind.	
(3) § 30 Absatz 2 gilt auch hier entsprechend.	
§ 32 Beiladung Dritter	§ 32 Beiladung Dritter
(1) Nach Anhören der Parteien wird von Amts wegen oder auf Antrag durch Beschluß bestimmt, ob Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die nach § 22 Partei sein können, beizuladen sind. Den Antrag kann auch stellen, wer beigeladen zu werden wünscht.	(1) **Das Bundesverwaltungsgericht** bestimmt von Amts wegen oder auf Antrag durch Beschluß, ob Dritte, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die nach § 22 Partei sein können, beizuladen sind. Den Antrag kann auch stellen, wer beigeladen zu werden wünscht. **Vor dem Beschluß sollen die Parteien gehört werden.**

Entwurf

(2) In dem Beiladungsbeschluß soll der Stand des Verfahrens und der Grund der Beiladung angegeben werden.

(3) Der Beschluß wird den Parteien, dem Beigeladenen und dem Antragsteller zugestellt.

(4) Durch den Beschluß erhält der Beigeladene die Rechtsstellung einer Partei. Die in der Sache selbst ergehende Entscheidung ist ihm gegenüber wirksam.

§ 33

Mündliche Verhandlung

Die Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Einer solchen bedarf es nicht, wenn alle Parteien ausdrücklich auf sie verzichten oder wenn es sich um Entscheidungen handelt, die nicht Urteile sind.

§ 34

Bekanntgabe des Verhandlungstermins

Der Termin der mündlichen Verhandlung ist den Parteien mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, in eiligen Fällen von mindestens einer Woche bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe ist der Hinweis zu verbinden, daß bei dem Ausbleiben der Parteien nach dem Stand der Verhandlung entschieden werden kann.

§ 35

Verhandlungsleitung des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Hierauf erhalten die Parteien das Wort. Sie können ihre tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen ergänzen oder berichtigen.

§ 36

Offizialmaxime

Der Sachverhalt wird unter Heranziehung der Parteien von Amts wegen erforscht.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

(2) unverändert.

(3) unverändert.

(4) unverändert.

§ 33

unverändert.

§ 34

Ladung der Parteien

Nach der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien mit einer Ladungsfrist von mindestens **vier** Wochen, in eiligen Fällen von mindestens **zwei** Wochen **zu laden.** Mit der **Ladung** ist der Hinweis zu verbinden, daß bei dem Ausbleiben der Parteien nach dem Stand der Verhandlung entschieden werden kann.

§ 35

unverändert.

§ 36

Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen

(1) Das Bundesverwaltungsgericht erforscht den Sachverhalt unter Heranziehung der Parteien von Amts wegen. **Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.**

(2) Ein in der mündlichen Verhandlung gestellter Beweisantrag kann nur durch einen Gerichtsbeschluß, der zu begründen ist, abgelehnt werden.

Entwurf

§ 37

Beweiserhebung

(1) Das Bundesverwaltungsgericht erhebt die nach seinem Ermessen erforderlichen Beweise in der mündlichen Verhandlung. Es kann sie schon vorher durch einen seiner Richter als beauftragten Richter erheben lassen oder mit Begrenzung auf genau bestimmte Beweisfragen und Personen ein anderes Gericht um die Erhebung ersuchen.

(2) Die Parteien werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen.

§ 38

Beweismittel

Auf die Beweiserhebung sind die Vorschriften der §§ 358 bis 444 und 478 bis 494 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 39

Vorlage von Urkunden und Akten durch Behörden

Eine Behörde ist zur Vorlage von Urkunden und Akten nicht verpflichtet, wenn die Vorlage nach Erklärung der zuständigen obersten Dienstbehörde öffentliche Belange erheblich gefährdet.

§ 40

Persönliches Erscheinen der Parteien
Vorlage von Urkunden

Auf Anordnungen über das persönliche Erscheinen einer Partei sowie auf Vorlage der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden sind die Vorschriften der §§ 141 und 142 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 41

Verhandlungsniederschrift

(1) Zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme wird ein Urkundsbeamter der Ge-

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 37

Beweiserhebung

(1) Das Bundesverwaltungsgericht erhebt die Beweise in der mündlichen Verhandlung. Es kann sie schon vorher durch einen seiner Richter als beauftragten Richter erheben lassen oder mit Begrenzung auf genau bestimmte Beweisfragen und Personen ein anderes Gericht um die Erhebung ersuchen.

(2) unverändert.

§ 38

unverändert.

§ 39

Vorlage von Urkunden **oder** Akten durch Behörden

(1) Eine Behörde ist zur Vorlage von Urkunden **oder** Akten nicht verpflichtet, wenn die **zuständige oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden oder Akten dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder daß die Vorgänge auf Grund eines Gesetzes oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen.**

(2) Handelt es sich um Urkunden oder Akten einer obersten Bundesbehörde, so darf die Vorlage der Urkunden oder Akten nur unterbleiben, wenn die Erklärung nach Absatz 1 von der Bundesregierung abgegeben wird. Die Landesregierung hat die Erklärung abzugeben, wenn diese Voraussetzungen bei einer obersten Landesbehörde vorliegen.

§ 40

unverändert.

§ 41

unverändert.

schäftsstelle als Schriftführer zugezogen. Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden oder Vernehmenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Den Zeugen und Sachverständigen ist die Niederschrift über ihre Aussage vorzulesen. Dasselbe gilt für die Aussage einer Partei. Bei Vernehmungen außerhalb der mündlichen Verhandlung soll der Vernommene seine Aussagen unterschreiben.

§ 42

Akteneinsicht

(1) Auf die Einsicht in die Prozeßakten ist § 299 Absätze 1 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Akten einer Behörde, die zum Streitverfahren zugezogen worden sind, können den Parteien zur Einsicht oder Abschrift nur soweit überlassen werden, als die Behörde oder auf Beschwerde die zuständige oberste Dienstbehörde nicht ausdrücklich widerspricht. Wird die Einsichtnahme verweigert, so dürfen die Akten der Entscheidung nur zugrunde gelegt werden, soweit der Inhalt vorgetragen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist.

§ 43

Zurücknahme der Klage

(1) Die Klage kann bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden. Die Zurücknahme erfolgt durch Erklärung an das Bundesverwaltungsgericht. Ein in der Sache ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird durch die Zurücknahme der Klage unwirksam.

(2) Wird eine Klage zurückgenommen, so wird das Verfahren durch Beschluß eingestellt.

§ 44

Urteilsfindung

(1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhand-

§ 42

Akteneinsicht

(1) Die Parteien haben das Recht der Einsicht in die dem Gericht vorgelegten Akten.

(2) Die Beteiligten können sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(3) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung angefertigten Arbeiten sowie Schriftstücke, welche Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 43

Zurücknahme der Klage

(1) Die Klage kann bis zum **Beginn der Verkündung oder, wenn keine Verkündung sattfindet, bis zur Zustellung des Urteils durch Erklärung an das Bundesverwaltungsgericht** zurückgenommen werden.

(2) unverändert.

§ 44

Urteilsfindung

(1) unverändert.

Entwurf

lung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung durch Urteil.

(2) Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Parteien Gelegenheit zur Äußerung gegeben war.

(3) Im Verfahren gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe c darf über das Klagebegehren nicht hinausgegangen werden.

§ 45

Entscheidung der Vollversammlung

(1) Will in einer Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so entscheidet die Vollversammlung. Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben.

(2) Ein Senat kann in einem vor ihm anhängigen Verfahren die Entscheidung der Vollversammlung über eine Rechtsfrage herbeiführen, wenn deren Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung für die künftige Rechtsentwicklung ist.

(3) Für Entscheidungen der Vollversammlung ist die Teilnahme von mehr als zwei Dritteln aller Richter erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Vor der Entscheidung der Vollversammlung ist der Oberbundesanwalt zu hören.

§ 46

Urteilsverkündung

Das Urteil ist am Schluß der mündlichen Verhandlung oder in einem späteren, den Parteien bekanntzu-

Beschlüsse des 23. Ausschusses

(2) unverändert.

(3) entfällt.

§ 45

Entscheidung des Großen Senats

(1) Will in einer Rechtsfrage ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats **oder des Großen Senats** abweichen, so entscheidet **der Große Senat ohne mündliche Verhandlung nur über die Rechtsfrage.**

(2) **Der erkennende** Senat kann in **einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung** die Entscheidung **des Großen Senats** herbeiführen, wenn **nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern.**

(3) **Die** Entscheidung des Großen Senats **ist in der vorliegenden Sache** für **den erkennenden Senat bindend.**

(4) Vor der Entscheidung des Großen Senats ist der Oberbundesanwalt zu hören. **Der Oberbundesanwalt kann auch in der Sitzung seine Auffassung darlegen.**

(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. Die Richter und ihre Vertreter werden durch das Präsidium für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. In den Fällen des Absatzes 1 kann jeder beteiligte Senat, in den Fällen des Absatzes 2 der erkennende Senat einen Richter, der abstimmungsberechtigt ist, zu den Sitzungen des Großen Senats entsenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 46

Urteilsverkündung

(1) Das Urteil **wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der Regel in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung ge-**

gebenden Termin zu verkünden. An Stelle der Verkündung kann eine Ausfertigung des Urteils zugestellt werden.

schlossen wird, verkündet, in besonderen Fällen in einem sofort anzuberaumenden Termin, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden darf.

(2) Die Urteile sind den Parteien zuzustellen.

§ 47

Inhalt des Urteils

(1) Das Urteil hat zu enthalten

a) die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung,

b) die Bezeichnung des Bundesverwaltungsgerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben,

c) die Urteilsformel,

d) eine gedrängte Darstellung des Streit- und Sachstandes unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Tatbestand),

e) die Entscheidungsgründe,

f) die Unterschriften der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben; ist ein Richter verhindert, so ist dies zu vermerken.

(2) Die Vorschrift des § 315 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden.

(3) Das Urteil kann ein Gestaltungs-, Leistungs- oder Feststellungsurteil sein.

§ 47

unverändert.

§ 48

Urteilberichtigung

Schreibfehler, Rechenfehler und sonstige offenbare Unrichtigkeiten im Urteil können jederzeit durch Beschluß berichtigt werden.

§ 48

Urteilsberichtigung

unverändert.

§ 49

Wirkung des rechtskräftigen Urteils

Rechtskräftige Urteile binden die Parteien und ihre Rechtsnachfolger.

§ 49

unverändert.

Teil III

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 50

Wiederaufnahmeverfahren

(1) Das durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossene Verfahren kann unter den in den §§ 579, 580 Ziffer 2 bis 7, § 581 Absatz 1, § 582 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen wiederaufgenommen werden.

Teil III

Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 50

unverändert.

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
(2) Auf die Wiederaufnahme des Verfahrens sind die Vorschriften des vierten Buches der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Auch der Oberbundesanwalt kann die Nichtigkeits- und Restitutionsklage erheben.	
(3) Die Kosten des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens können dem Bund auferlegt werden, soweit sie nicht durch Verschulden oder den unbegründeten Widerspruch einer Partei entstanden sind.	
Siehe Teil V	**Teil IV** Revisionsverfahren
Siehe § 64	**§ 50 a** **Revision auf Grund besonderer Zulassung**

(1) Die Revision **gegen Endentscheidungen des obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes (§ 11 Buchstabe a)** kann **vorbehaltlich des § 50 b Abs. 1** nur eingelegt werden, wenn sie von diesem obersten allgemeinen Verwaltungsgericht eines Landes zugelassen worden ist.

(2) Sie ist zuzulassen, wenn

a) die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist oder

b) **der Bund, vertreten durch oberste Bundesbehörden oder Bundesoberbehörden, die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch den Vorstand oder den Verwaltungsrat, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts als Parteien beteiligt sind oder**

c) **die Endentscheidung von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts** oder eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes abweicht.

(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Endentscheidung.

(5) **Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß.** Mit der Ablehnung der Beschwerde **durch das Bundesverwaltungsgericht** wird die Endentscheidung rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Siehe § 66	**§ 50 b**

Revision ohne besondere Zulassung

(1) Einer Zulassung zur Einlegung der Revision gegen Endentscheidungen des obersten Verwaltungsgerichts eines Landes (§ 11 Buchstabe a) bedarf es nicht, wenn ausschließlich wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden und eine der in § 50 a Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.

(2) Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens liegt **stets** vor, wenn

a) das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,

b) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,

c) einer Partei das rechtliche Gehör versagt war,

d) eine Partei im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern sie nicht der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,

e) die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder

f) die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Siehe § 65	**§ 50 b a**

Sprungrevision

(1) Gegen Endentscheidungen eines allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes im ersten Rechtszug (§ 11 Buchstabe b) kann die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz eingelegt werden, wenn an dem Verfahren der Bund, vertreten durch oberste Bundesbehörden oder Bundesoberbehörden, die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch den Vorstand oder den Verwaltungsrat, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts als Parteien beteiligt sind und der Rechtsmittelgegner zustimmt. Die schriftliche Erklärung der Zustimmung ist der Revisionsschrift beizufügen.

(2) Die Einlegung der Revision und die Erklärung der Zustimmung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung.

Siehe § 66

§ 50 c

Zulässige Revisionsgründe

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Endentscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung von Bundesrecht beruhe. In den Fällen des § 11 **Buchstabe a** kann die Revision **auch** darauf gestützt werden, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht ist an die in der angefochtenen Endentscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

(3) Bei der Rüge von Verfahrensmängeln sind nur die geltend gemachten Gründe nachzuprüfen.

Siehe § 67

§ 50 d

Einlegung der Revision

(1) Die Revision ist bei dem Verwaltungsgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung oder nach der Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision (§ 50 a Abs. 5) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen und **spätestens innerhalb eines weiteren Monats** zu begründen. **Die Frist für die Revisionsbegründung kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden verlängert werden.**

(2) Die Revision muß die angefochtene Endentscheidung **angeben** und einen bestimmten Antrag enthalten. **Die Revisionsbegründung muß außerdem die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die den Mangel ergeben.**

(3) Das Verwaltungsgericht, bei dem die Revision eingelegt oder die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision erhoben worden ist, legt die Revisions- oder Beschwerdeschrift dem Bundesverwaltungsgericht mit den Akten vor.

Siehe § 68

§ 50 e

Zurücknahme der Revision

Die Revision kann bis zum Beginn der Verkündung oder, wenn keine Verkündung stattfindet, bis zur Zustellung des Revisionsurteils durch Erklärung an das Bundesverwaltungsgericht zurückgenommen werden.

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Siehe § 69	**§ 50 f** Anschlußrevision Der Revisionsbeklagte und die **sonstigen** Parteien können sich, auch im Laufe der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie **auf die Revision verzichtet hatten,** der Revision anschließen. **Geschieht dies** nach Ablauf der Revisionsfrist, so **verliert die Anschlußrevision ihre Gültigkeit mit der wirksamen Zurücknahme der Revision oder deren Verwerfung wegen Unzulässigkeit.**
Siehe § 70	**§ 50 g** Klageänderung Die Klageänderung und die Beiladung sind im Revisionsverfahren ausgeschlossen.
Siehe § 71	**§ 50 h** Vorschriften für das Revisionsverfahren Die für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht maßgebenden Vorschriften sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für das Revisionsverfahren entsprechend anzuwenden. Ein Vorbescheid wird im Revisionsverfahren nicht erlassen.
	§ 50 i **Prüfung der Zulässigkeit** **Das Bundesverwaltungsgericht prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.**
Siehe § 72	**§ 50 j** Entscheidungen (1) Ist die Revision begründet, so kann das Bundesverwaltungsgericht a) in der Sache selbst entscheiden, b) die angefochtene Endentscheidung samt den ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverweisen. (2) Ist die Revision unbegründet, so weist das Bundesverwaltungsgericht die Revision zurück. (3) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. (4) Verweist das Bundesverwaltungsgericht die Sache in den Fällen **der Sprungrevision** des § 11 **Buchstabe b und des § 50 b a** zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann

Entwurf | Beschlüsse des 23. Ausschusses

die Zurückverweisung nach seinem Ermessen auch an dasjenige oberste allgemeine Verwaltungsgericht des Landes erfolgen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. In diesem Falle gelten für das Verfahren vor dem obersten allgemeinen Verwaltungsgericht des Landes die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsgemäß eingelegte Berufung beim obersten allgemeinen Verwaltungsgericht des Landes anhängig geworden wäre.

(5) Das Verwaltungsgericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts zugrunde zu legen.

Entwurf

Teil IV

Kosten und Zwangsvollstreckung

§ 51

Begriff

Kosten sind die Gerichtskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Parteien.

§ 52

Kosten des Verfahrens

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Wenn die Parteien teils obsiegen, teils unterliegen, werden die Kosten gegeneinander aufgehoben oder verhältnismäßig geteilt. Werden die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jeder Partei zur Hälfte zur Last.

(3) Kosten, die durch Verschulden des obsiegenden Teils entstanden sind, fallen diesem zur Last.

(4) Wird die Klage zurückgenommen, so trägt der Zurücknehmende die durch die Erhebung der Klage verursachten Kosten.

§ 53

Kosten bei Wiedereinsetzen in den vorigen Stand

Die Kosten des Verfahrens auf Wiedereinsetzen in den vorigen Stand trägt der Antragsteller, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Teil V

Kosten und Zwangsvollstreckung

§ 51

Begriff

(1) Kosten sind die Gerichtskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Parteien.

(2) Die Gebühren eines nach § 23 Abs. 4 zugelassenen Vertreters sind in jedem Falle erstattungsfähig.

§ 52

Kosten des Verfahrens

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Wird die Klage **oder die Revision** zurückgenommen, so trägt der Zurücknehmende die durch die Erhebung der Klage verursachten Kosten.

§ 53

Kosten bei Wiederein**setzung** in den vorigen Stand

Die Kosten des Verfahrens auf Wiederein**setzung** in den vorigen Stand trägt der Antragsteller, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Entwurf

§ 54

Vergleichskosten

Wird der Rechtsstreit im Verfahren gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe c durch Vergleich beendet, so gelten im Verhältnis der Parteien die Kosten als gegeneinander aufgehoben, sofern nicht im Vergleich etwas anderes bestimmt ist.

§ 55

Streitgenossen

Besteht der kostenpflichtige Teil aus mehreren Personen, so sind die Vorschriften des § 100 der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 56

Kostenentscheidung

(1) Im Urteil ist über die Kosten zu entscheiden. Ergeht kein Urteil, so wird durch Beschluß entschieden.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle setzt die Gerichtskosten und auf Antrag den Betrag der notwendigen Aufwendungen der Parteien fest.

(3) Gegen die Kostenfestsetzung ist die Erinnerung zulässig; über sie wird durch Beschluß entschieden.

§ 57

Entschädigung für Zeugen und Sachverständige Gebühren und Auslagen von Prozeßbevollmächtigten

Auf die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige sowie für die Gebühren und Auslagen der Verwaltungsrechtsräte und Rechtsanwälte sind die im Zivilprozeß geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 58

Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnisse

Entschädigungen für Zeitversäumnisse und Reisekosten werden nur gewährt, wenn das Bundesverwaltungsgericht das persönliche Erscheinen einer Partei angeordnet hatte oder für angemessen hält.

§ 59

Sonstige Aufwendungen

(1) Aufwendungen, die durch Zuziehung eines Bevollmächtigten oder

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 54

Vergleichskosten

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich beendet, so gelten im Verhältnis der Parteien die Kosten als gegeneinander aufgehoben, sofern nicht im Vergleich etwas anderes bestimmt ist.

§ 55

unverändert.

§ 56

Kostenentscheidung

(1) unverändert.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle **des ersten Rechtszugs** setzt die Gerichtskosten und auf Antrag den Betrag der notwendigen Aufwendungen der Parteien fest.

(3) unverändert.

§ 57

Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, Gebühren und Auslagen von Prozeßbevollmächtigten

Auf die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige sowie für die Gebühren und Auslagen der **Bevollmächtigten und Beistände (§ 23)** sind die im Zivilprozeß geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 58

Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnisse

Hat die Partei einen nach § 23 Abs. 4 zugelassenen Vertreter bestellt, so sind Entschädigungen für Zeitversäumnisse und Reisekosten **der Partei nur erstattungsfähig,** wenn das Bundesverwaltungsgericht das persönliche Erscheinen einer Partei angeordnet hatte oder für angemessen hält.

§ 59

Sonstige Aufwendungen

Legt eine Partei, nachdem die Ladung eines von ihr benannten Sachverständigen abgelehnt worden

Entwurf

eines Beistandes verursacht sind, gelten als notwendig, wenn die Parteien die Zuziehung für erforderlich halten durften. Hierüber ist im Urteil zu entscheiden.

(2) Legt eine Partei, nachdem die Ladung eines von ihr benannten Sachverständigen abgelehnt worden war, ein vom gleichen Sachverständigen verfaßtes Privatgutachten vor und hält das Bundesverwaltungsgericht das Gutachten für erheblich, so sind die hierfür aufgewendeten Kosten bis zu dem Betrage erstattungsfähig, der dem Gutachter bei seiner Heranziehung als Sachverständiger zugebilligt worden wäre.

§ 60

Gerichtskosten

(1) Für das Verfahren wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr ist nach dem Wert des Streitgegenstandes und nach der Höhe der dem Bundesverwaltungsgericht erwachsenen Auslagen zu bemessen.

(2) Die Gebühr soll in der Regel nicht mehr als 10 vom Hundert und nicht weniger als 2 vom Hundert des Wertes des Streitgegenstandes betragen, mindestens aber die für das Verfahren erwachsenen Auslagen decken.

(3) Die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung kann von der Zahlung der erforderten Gebühren abhängig gemacht werden.

(4) Aus besonderen Gründen kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

(5) Die Bundesregierung erläßt unter Berücksichtigung dieser Vorschriften die Gebührenordnung für das Bundesverwaltungsgericht.

§ 61

Wert des Streitgegenstandes

Der Wert des Streitgegenstandes wird, wenn eine besondere Festsetzung erforderlich ist, nach freiem Ermessen festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt, soweit sie nicht im Urteil getroffen ist, durch Beschluß.

§ 62

Bewilligung des Armenrechts

Auf Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend an-

Beschlüsse des 23. Ausschusses

war, ein vom gleichen Sachverständigen verfaßtes Privatgutachten vor und hält das Bundesverwaltungsgericht das Gutachten für erheblich, so sind die hierfür aufgewendeten Kosten bis zu dem Betrage erstattungsfähig, der dem Gutachter bei seiner Heranziehung als Sachverständiger zugebilligt worden wäre.

§ 60

Gerichtskosten

(1) Für das Verfahren **werden Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen)** erhoben.

(2) Bis zum Erlaß eines Gerichtskostengesetzes für das Bundesverwaltungsgericht sind die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 141) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 61

unverändert.

§ 62

Bewilligung des Armenrechts

Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entspre-

zuwenden. Der Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, kann auf Antrag zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Vertreter beigeordnet werden.

§ 63

Zwangsvollstreckung

(1) Für die Zwangsvollstreckung aus Urteilen, Kostenfestsetzungsbeschlüssen und aus vor Gericht geschlossenen Vergleichen im Verfahren gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe c gegen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind die hierfür maßgebenden Vorschriften des Landes entsprechend anzuwenden, in dessen Gebiet vollstreckt werden muß. Im übrigen sind für die Zwangsvollstreckung im Verfahren erster Instanz die Vorschriften der §§ 704 bis 915 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zwangsvollstreckung aus Revisionsurteilen obliegt dem Verwaltungsgericht des Landes, das in erster Instanz entschieden hat. Für die Zwangsvollstreckung aus diesen Urteilen sind die für das Verwaltungsgericht erster Instanz geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Soweit das Verwaltungsgericht eines Landes Gerichtskosten einzieht, die im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht entstanden sind, hat es diese dem Bundesverwaltungsgericht zu erstatten.

Teil V

Revisionsverfahren

§ 64

Zulassung der Revision

(1) Die Revision kann in den Fällen des § 11 Absatz 1 nur eingelegt werden, wenn sie von dem obersten allgemeinen Verwaltungsgericht eines Landes zugelassen worden ist.

(2) Sie ist zuzulassen, wenn die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist, Bundesoberbehörden, bundesunmittelbare Körperschaften oder bundesunmittelbare Anstalten des öffentlichen Rechts beteiligt sind, oder wenn die Endentscheidung von einer veröffentlichten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, des Obersten Bundesgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, eines ande-

chend anzuwenden. Der Partei, der das Armenrecht bewilligt ist, kann auf Antrag zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein **nach § 23 Abs. 4 zugelassener** Vertreter beigeordnet werden.

§ 63

Zwangsvollstreckung

(1) Für die Zwangsvollstreckung aus Urteilen, Kostenfestsetzungsbeschlüssen und aus vor Gericht geschlossenen Vergleichen gegen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind die hierfür maßgebenden Vorschriften des Landes entsprechend anzuwenden, in dessen Gebiet vollstreckt werden muß. Im übrigen sind für die Zwangsvollstreckung im Verfahren erster Instanz die Vorschriften der §§ 704 bis 915 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) unverändert

(3) unverändert.

Siehe Teil IV

siehe § 50 a

ren oberen Bundesgerichts oder eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes abweicht.

(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Endentscheidung.

(5) Über die Beschwerde wird durch Beschluß entschieden. Mit der Ablehnung der Beschwerde wird die Endentscheidung rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

§ 65

Sprungrevision

siehe § 50 b a

(1) Die Revision kann unter Übergehung der Berufungsinstanz gegen erstinstanzliche Endentscheidungen eines allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes (§ 11 Absatz 2) nur mit Zustimmung des Gegners eingelegt werden. Die schriftliche Erklärung der Zustimung ist der Revisionsschrift beizufügen.

(2) Die Einlegung der Revision und die Erklärung der Zustimmung (Absatz 1) gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung.

§ 66

Zulässige Revisionsgründe

siehe § **50 b u.** § 50 c

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Endentscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung von Bundesrecht beruhe.

(2) In den Fällen des § 11 Absatz 1 kann die Revision außerdem darauf gestützt werden, daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

(3) Ein wesentlicher Mangel des Verfahrens liegt vor, wenn

a) das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
b) bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
c) einer Partei das rechtliche Gehör versagt war,

d) eine Partei im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern sie nicht der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,

e) die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder

f) die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

(4) Das Bundesverwaltungsgericht ist an die in der angefochtenen Endentscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, es sei denn, daß in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind. Bei der Rüge von Verfahrensmängeln sind nur die geltend gemachten Gründe nachzuprüfen.

§ 67

Einlegung der Revision

siehe § 50 d

(1) Die Revision ist bei dem Verwaltungsgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Endentscheidung oder nach der Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision (§ 64 Absatz 5) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen und zu begründen.

(2) Die Revision muß die angefochtene Endentscheidung bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Soweit zur Begründung Tatsachen und Beweismittel geltend gemacht werden, müssen sie innerhalb eines Monats nach Einlegung der Revision angegeben werden. Die Frist kann auf Antrag durch den Vorsitzenden verlängert werden.

(3) Das Verwaltungsgericht, bei dem die Revision eingelegt oder die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision erhoben worden ist, legt die Revisions- oder Beschwerdeschrift dem Bundesverwaltungsgericht mit den Akten vor.

§ 68

Zurücknahme der Revision

siehe § 50 e

Die Revision kann bis zum Beginn der Verkündung oder, wenn keine Verkündung stattfindet, bis zur Zustellung des Revisionsurteils durch Erklärung an das Bundesverwaltungsgericht zurückgenommen werden.

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
§ 69 Anschlußrevision Der Revisionsbeklagte und die Parteien können sich auch im Laufe der mündlichen Verhandlung, selbst wenn sie keine Revision eingelegt haben, der Revision anschließen. Wird die Anschlußrevision erst nach Ablauf der Revisionsfrist eingelegt oder hat die Partei die Revision wieder zurückgenommen, so wird die Anschlußrevision mit der Zurücknahme der Revision oder deren Verwerfung wegen Unzulässigkeit unwirksam.	siehe § 50 f
§ 70 Klageänderung Die Klageänderung und die Beiladung sind im Revisionsverfahren ausgeschlossen.	siehe § 50 g
§ 71 Vorschriften für das Revisionsverfahren Die für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht maßgebenden Vorschriften sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für das Revisionsverfahren entsprechend anzuwenden. Ein Vorbescheid wird im Revisionsverfahren nicht erlassen.	siehe § 50 h
§ 72 Entscheidungen (1) Ist die Revision begründet, so kann das Bundesverwaltungsgericht a) in der Sache selbst entscheiden, b) die angefochtene Endentscheidung samt den ihm zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverweisen. (2) Ist die Revision unbegründet, so weist das Bundesverwaltungsgericht die Revision zurück. (3) Ist die Revision unzulässig, so verwirft sie das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß. (4) Verweist das Bundesverwaltungsgericht die Sache in den Fällen des § 11 Absatz 2 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann die Zurückverweisung nach seinem Ermessen auch an dasjenige oberste allgemeine Verwaltungsgericht des Landes erfolgen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. In diesem Falle gelten für das Verfahren vor dem obersten allgemeinen Verwal-	siehe § 50 j

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
ungsgericht des Landes die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsgemäß eingelegte Berufung beim obersten allgemeinen Verwaltungsgericht des Landes anhängig geworden wäre.	

IIIa Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 10 Abs. 1 Buchstabe d

§ 72 a

Regelung des Verfahrens

(1) Für die Feststellung in den Fällen des § 10 Abs. 1 Buchstabe d sind die Vorschriften über das Verfahren entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bundesregierung hat die Rechtsstellung des Klägers, die Vereinigung hat die Rechtsstellung einer beklagten Partei.

(3) Das Urteil ist der Bundesregierung und der Vereinigung zuzustellen. Die Entscheidungsformel ist vom Bundesminister des Innern im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 72 b

Ausschließung widersprechender Entscheidungen

(1) Eine Landesregierung kann bei dem obersten allgemeinen Verwaltungsgericht des Landes die Feststellung, daß eine Vereinigung gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, nur beantragen, wenn sich die Vereinigung auf das Gebiet des Landes beschränkt.

(2) Hat die Bundesregierung beim Bundesverwaltungsgericht die Feststellung beantragt, daß eine Vereinigung gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, so hat dieser Antrag bis zur Zustellung oder Verkündung der Entscheidung folgende Wirkungen:

1. Ist oder wird bei einem obersten allgemeinen Verwaltungsgericht eines Landes wegen derselben Vereinigung eine entsprechende Feststellung einer Landesregierung beantragt, so ist das Verfahren bei dem obersten allgemeinen Verwaltungsgericht des Landes bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über den Antrag der Bundesregierung auszusetzten.

2. Hängt die Entscheidung in einem anhängigen oder anhängig werdenden Rechtsstreit vor einem allgemeinen Verwaltungsgericht eines Landes davon ab, ob dieselbe Vereinigung gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten ist, so ist das Verfahren bei dem allgemeinen Verwaltungsgericht des Landes bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über den Antrag der Bundesregierung auszusetzen.

(3) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bindet in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1 und 2 alle allgemeinen Verwaltungsgerichte.

(4) Hat eine Landesregierung eine Feststellung gemäß Absatz 1 beantragt, ohne daß die Bundesregierung einen solchen Antrag gestellt hat, so sind der Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 auf die allgemeinen Verwaltungsgerichte dieses Landes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Entscheidung des obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts des Landes alle allgemeinen Verwaltungsgerichte dieses Landes bindet.

Entwurf:

IV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 73

Die Bundesregierung veröffentlicht im Bundesgesetzblatt den Zeitpunkt, zu dem das Bundesverwaltungsgericht seine Tätigkeit aufnimmt. Vor diesem Zeitpunkt zugestellte Entscheidungen eines obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes sind unanfechtbar. Die in den §§ 10 und 11 genannten Rechtsbehelfe können vor diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden.

§ 74

Bis zur Errichtung des Obersten Bundesgerichts bestimmt der Bundesgerichtshof das zuständige Gericht gemäß § 24 Absatz 2.

Beschlüsse des 23. Ausschusses:

IV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 73

Das Bundesverwaltungsgericht ist drei Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu errichten. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verkündete oder zugestellte Entscheidungen des obersten allgemeinen Verwaltungsgerichts eines Landes sind unanfechtbar. Die in den §§ 10 und 11 genannten Rechtsbehelfe können vor diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht werden.

§ 73 a

Die Senate des Bundesverwaltungsgerichts können Sitzungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten, wenn dies zur schleunigen und sachgemäßen Erledigung erforderlich ist.

§ 74

Hält ein oberes Bundesgericht in einem anhängigen Rechtsstreit den beschrittenen Rechtsweg nicht für zulässig, so verweist es die Sache mit bindender Wirkung im Urteil an das zuständige Gericht des ersten Rechtszugs. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

Entwurf

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 74 a

(1) Bis zu einer einheitlichen Regelung durch die Bundesrechtsanwaltsordnung sind Verwaltungsrechtsräte gemäß § 23 Abs. 4 als Bevollmächtigte und Beistände allgemein zugelassen.

(2) Als Verwaltungsrechtsrat gilt auch derjenige, der auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst hat und dem das Auftreten vor den Verwaltungsgerichten allgemein gestattet ist.

§ 74 b

Die Vorschrift des § 3 Abs. 4 tritt erst drei Jahre nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

§ 74 c

Dieses Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
§ 75 Der Erlaß über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 201) und die hierzu erlassene Durchführungsverordnung vom 29. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 224) werden aufgehoben.	§ 75 unverändert.
§ 76 Dieses Gesetz tritt am vierzehnten Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	§ 76 entfällt